

Das Symposium – ein Rückblick

Stephan Voß

Zu den Ergebnissen des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“

1. Vorbemerkung

Auf das Symposium „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“ zurückzublicken, wirft zunächst die Frage auf, wie ein solcher Rückblick sinnvoll gestaltet werden kann. Sicherlich wäre es wünschenswert, alle Ergebnisse des Symposiums auf einigen wenigen Seiten zusammenzutragen und zu systematisieren.

Doch diesem Anspruch kann bei der Fülle der Themen, die im Rahmen des Symposiums bearbeitet wurden, kaum entsprochen werden, wurden doch die Entwicklung, die aktuellen Diskussionen, künftigen Bedarfe und die Perspektiven einer nachhaltigen Gewaltprävention in 19 ihrer Arbeitsfelder¹ und darüber hinaus die Rahmenbedingungen einer in der Zukunft nachhaltigen Gewaltprävention im Rahmen arbeitsfeldübergreifender Arbeitsgruppen diskutiert und dies aus unterschiedlichen Perspektiven – denen von Praxis, Wissenschaft und Verwaltung.

¹ Partnergewalt (Häusliche und sexualisierte Gewalt), Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung), Kinderschutz, Gewalt in der Kita, Gewalt in der Schule, Gewalt im Sport am Beispiel Fußball, Gewalt im öffentlichen Raum, Gewalt und Medien, Vielfach auffällige straffällige junge Menschen, Gewalt gegen alte Menschen, Vorurteilsmotivierte Gewalt, Rechte Gewalt, (De)Radikalisierung junger Menschen, Polizeiliche Intervention und Prävention, Jugendstrafrechtspflege, Opfer von Gewalt, Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene, Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health), Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und -intervention.

Die Fragen, was in den letzten 25 Jahren in der Gewaltprävention insgesamt und in ihren einzelnen Bereichen erreicht wurde, welche aktuellen Diskussionen die Auseinandersetzungen in den einzelnen Arbeitsfeldern bestimmen und welche Handlungs- und Entwicklungsbedarfe dort jeweils gesehen werden, lassen sich im Rahmen dieses Beitrages nicht beantworten. Nicht zuletzt bietet die Dokumentation des Symposiums allen Interessierten jedoch die Möglichkeit, diesen Fragen eigenständig nachzugehen. Auch wäre es sicherlich interessant die Ergebnisse des Symposiums hinsichtlich der genannten Fragen mit den Ergebnissen bzw. Empfehlungen des Berichts der Gewaltkommission der Bundesregierung² zu vergleichen und zu schauen, was aus den Empfehlungen der Kommission geworden ist. Aber auch dies muss an anderer Stelle geschehen.

In der Einladung zum Symposium haben Erich Marks und der Autor ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, "...dass es einer in verbindliche Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen eingebetteten Gewaltprävention bedarf, um die Präventionsarbeit – auch angesichts neuer und aktueller Herausforderungen – künftig noch nachhaltiger und mit Blick auf ein friedliches Zusammenleben effektiver zu gestalten, als dies bisher der Fall war...und dass die Realisierung der in den einzelnen Teilbereichen bzw. Arbeitsfeldern der Gewaltprävention für notwendig erachteten fachlichen Entwicklungen in hohem Maße von sachgerecht gestalteten Rahmenbedingungen für die Präventionsarbeit insgesamt abhängt" sowie "...davon, inwieweit die involvierten Akteur*innen Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von verbindlichen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen insbesondere auf kommunaler Ebene im Rahmen von gemeinsam entwickelten und akzeptierten Präventionskonzepten und -strategien entwickeln können, die ihrerseits wiederum

² Vgl. Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u.a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt (Gewaltkommission). Band I: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Duncker & Humblot, Berlin 1990

von den entsprechenden Rahmungen auf kommunaler und auf der Ebene des Bundes und der Länder abhängen.“

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen scheint es angemessen, im Rahmen dieses Rückblicks auf das Symposium der Frage nachzugehen, inwieweit die dort erzielten Ergebnisse diese Überlegungen stützen und welche Hinweise das Symposium für die Gestaltung zukünftiger nachhaltiger Präventionsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat.

Die im Rahmen des Symposiums entstandenen Dokumente bieten dafür eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Zu diesen Dokumenten zählen die Verlaufsprotokolle der Arbeitsgruppen, die Zusammenstellung der von den arbeitsfeldbezogenen und -übergreifenden Arbeitsgruppen formulierten Forderungen³ bzgl. der Weiterentwicklung der Gewaltprävention, die von *Steffen* am Ende des Symposiums vorgetragene erste Zusammenfassung dieser Forderungen⁴ sowie die im Lichte der Ergebnisse des Symposiums ausformulierten Thesenpapiere der Referent*innen⁵ zu der Frage der künftigen Gestaltung einer nachhaltigen Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Sichtung dieser Dokumente bietet sich für eine erste Zusammenfassung der Ergebnisse des Symposiums mit Blick auf die Frage der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung der Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland an, diese entlang folgender thematischer Schwerpunkte zu gestalten:

- Gewaltprävention verbindlich und in der Fläche gestalten
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Wissenschaft, Forschung, Transfer

³ Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention: <http://gewalt-praevention.info/>

⁴ Steffen, W. ebda.

⁵ Ebda.

- Kooperation, Vernetzung und Koordination.

Der Beitrag ist vor diesem Hintergrund wie folgt gegliedert:

1. **Vorbemerkung**

2. **Gewaltprävention verbindlich und in der Fläche gestalten**

- 2.1 Gesetzliche Verankerung der Gewaltprävention insgesamt
- 2.2. Masterpläne, Nationale Aktionspläne, Gesamtstrategien, Paradigmenwechsel, einzelne gesetzliche Regelungen, verbindliche Curricula, flächendeckender bzw. bedarfsgerechter Ausbau von Präventionsmaßnahmen
- 2.3 Finanzierung von Gewaltprävention
- 2.4 Regelstrukturen – (Modell)Projekte und Programme
- 2.5 Gewaltprävention – Selbstverständnis und Gefahren
- 2.6 Ethik und Gewaltprävention

3. **Zusammenfassung I**

4. **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

5. **Zusammenfassung II**

6. **Qualitätsentwicklung und -sicherung**

7. **Zusammenfassung III**

8. **Wissenschaft, Forschung, Transfer**

9. **Zusammenfassung IV**

10. **Kooperation, Vernetzung und Koordination**

11. **Zusammenfassung V**

12. **Fazit**

2. **Gewaltprävention verbindlich und in der Fläche gestalten**

2.1. **Gesetzliche Verankerung der Gewaltprävention insgesamt**

Die am weitest gehenden Forderungen bzgl. der Gestaltung einer verbindlichen Gewaltprävention wurden in der Arbeitsgruppe 14 “Polizeiliche Intervention und Prävention” – nämlich “**Prävention bedarf ei-**

ner **gesetzlichen Verankerung**“⁶ – und in einer der arbeitsfeldüberreichenden Arbeitsgruppen

“Wichtigste Forderung an Verwaltung und Politik ist die verstärkte **gesetzgeberische Verankerung von Präventionsarbeit** (Präventionsgesetz, Kinder- und Jugendschutz) anstatt einer vorherrschenden „Projektitis“, um einen verlässlichen organisatorischen und finanziellen Rahmen für Prävention zu erreichen.“^{7 8}

sowie in Beiträgen von *Mayer, Behr, Meyer, Forkert* und *Hermann* erhoben.

“Die bisherige Präventionspraxis zeigt: Verbindliche Vereinbarungen zwischen den Präventionsakteuren oder die politische Leitlinie ‘Prävention ist Chefsache’ sind eine gute Basis, um der Gewaltprävention wichtige Impulse zu verleihen. Dies allein reicht oftmals nicht aus, um die dahinterstehende Idee zu verwirklichen...Einen erheblichen Zugewinn erfährt der Vorbeugungsgedanke durch eine gesetzliche Verankerung.“⁹

“Verbindliche Vereinbarungen zwischen den Präventionsakteuren sind unabdingbar...Prävention bedarf einer gesetzlichen Verankerung und daraus folgenden institutionellen Absicherung.“¹⁰

⁶ Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention <http://gewalt-praevention.info/> S. 13

⁷ Beelmann, A.: Qualitätssicherung und Evaluation: Wünsche und Forderungen, ebda., S. 4

⁸ Die Frage des finanziellen und organisatorischen Rahmens und die sogenannte „Projektitis“ wird weiter unten aufgegriffen.

⁹ Mayer, A.: Polizeiliche Prävention und Intervention – Thesen zu Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene, ebda., S. 4

¹⁰ Behr, R.: Polizeiliche Präventionsarbeit der Zukunft, ebda., S. 3

Meyer schließt sich in ihrem Thesenpapier zu den Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Präventionsarbeit der Forderung nach deren gesetzlicher Verankerung an:

“Kriminalprävention ist eine Daueraufgabe. Die Verabschiedung eines „Präventionsgesetzes“ (angelehnt an das PrävG zur Stärkung der Gesundheitsförderung) wäre eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft.”¹¹

Forkert plädiert ebenfalls für eine

“Stärkere bundes- und landesgesetzliche Verankerung der Gewalt (und Kriminal-)prävention.”¹²

Unter der Überschrift “Sprachlich eindeutige Verankerung von Gewalt- und Kriminalprävention in Gesetzen” formuliert *Hermann* im themenübergreifenden Thesenpapier aus der Arbeitsgruppe 17 “Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund“:

“Rechtsnormen dienen der Verhaltenssteuerung. Deshalb kann die verbindliche Verankerung von Gewalt- und Kriminalprävention in den relevanten Gesetzen helfen, den Stellenwert von Gewalt- und Kriminalprävention zu erhöhen. Kriminalprävention sollte im Kommunalrecht als Aufgabe der Kommune und im

¹¹ Meyer, A.: Thesenpapier zum Thema „Rahmebedingungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention“ im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung. <http://gewalt-praevention.info/> S. 5

¹² Forkert, S.: Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene, ebda., S. 6

Polizeirecht als Aufgabe der Polizei *deutlicher* als bisher verortet werden.“¹³

Als Hintergrund solcher Forderungen dürfen praktische Erfahrungen im Rahmen der Gewalt- (und Kriminalitäts)prävention angenommen werden, aus denen u.a. der Schluss gezogen wurde, dass

“...eine flächendeckende, Ebenen übergreifende sowie strukturelle Institutionalisierung der Gewaltprävention...eine wesentliche Voraussetzung (ist d.V.), um gewaltpräventive Aktivitäten zu verstetigen, zu systematisieren und konsequent aufeinander abzustimmen. Nur eine auf Dauer angelegte und organisatorisch unterlegte Präventionsarbeit kann im speziellen Themenfeld „Gewalt“ erfolgreich sein.“¹⁴

2.2. Masterpläne, Nationale Aktionspläne, Gesamtstrategien, Paradigmenwechsel, einzelne gesetzliche Regelungen, verbindliche Curricula, flächendeckender bzw. bedarfsgerechter Ausbau von Präventionsmaßnahmen

Für eine verbindliche Gestaltung eines Rahmens für die Gewaltprävention wird jedoch nicht nur auf die Notwendigkeit ihrer gesetzmäßigen Verankerung insgesamt hingewiesen, sondern es werden auch Forderungen nach nationalen Aktionsplänen, nach Masterplänen, nach Gesamtstrategien, nach Paradigmenwechseln, nach einzelnen gesetzlichen Regelungen bzw. deren Veränderungen sowie nach einer gesicherten und langfristigen Finanzierung der Gewaltprävention erhoben.

¹³ Hermann, D.: Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund – ein themenübergreifendes Thesenpapier – aus der Arbeitsgruppe 17.

<http://gewalt-praevention.info/> S. 6

¹⁴ Mayer, A.: Polizeiliche Prävention und Intervention – Thesen zu Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene, ebda., S. 1

So fordert *Maywald* für den **Bereich des erzieherischen Gewaltschutzes** unter Verweis auf die Wirksamkeit und Grenzen von Prävention

“...einen politisch verantworteten **Masterplan für Prävention** zu etablieren, dessen Einzelziele unter Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure festgelegt und dessen Maßnahmen wissenschaftlich begleitetet und evaluiert werden. Grundlage eines solchen an den Kinderrechten orientierten Masterplans muss eine **Null-Toleranz-Haltung** gegenüber jeder Form von **Gewalt in der Erziehung** sein, wie sie Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention vorsieht”.¹⁵

Und er schlägt vor, dass die

“**Rechte des Kindes** auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie ein bereichsübergreifender Kindeswohlvorrang...im **Grundgesetz** verankert (werden d.V.).”¹⁶

Schneider und *Wahl* fordern in ihren Thesen zu Rahmenbedingungen für **Gewaltprävention in der Kita** nach drei Sitzungen der Arbeitsgruppe “Gewalt in der Kita” unter anderem einen **Nationalen Aktionsplan** für eine

“Bundesweite Großforschung, -entwicklung und -evaluation zu gewaltpräventiven Maßnahmen statt föderalistisches, unzusammenhängendes Klein-Klein...”¹⁷

¹⁵ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche / Gewalt in der Erziehung – Thesen. <http://gewalt-praevention.info/> S. 1

¹⁶ Maywald, J., ebda. S. 3

¹⁷ Schneider, K. /Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, ebda. S.7

Schubarth *et al.* vermissen an **Schulen** eine **Gesamtstrategie für die Gewaltprävention** bei gleichzeitiger Stärkung der Autonomie der Einzelschulen:

“Zu überlegen wäre vor allem, inwieweit – bei Beibehaltung und Ausbau der Autonomie der Einzelschulen – ein *landesweites Gesamtkonzept* den nachfolgenden Ebenen, insbesondere den Schulen, Orientierung geben kann. Zu klären wären dabei – neben dem rechtlichen Rahmen – auch die nötigen Ressourcen, damit Schulen entsprechend ihren Bedürfnissen selbstständig über die Präventionsarbeit, einschließlich der nötigen Kooperationspartner, entscheiden können. Mit Blick auf die unterschiedlichen Herangehensweisen der Bundesländer wäre eine bundesweite Bestandsaufnahme zu länderspezifischen Strategien schulischer Gewaltprävention wünschenswert.”¹⁸

Winther fordert für die **Schule** einen **Paradigmenwechsel** in dem Sinne, dass ein

“Feld wie **Gewaltprävention**...als dazu gehörig und auch für den Erfolg des erwähnten „Kerngeschäfts“ Unterricht als notwendig erachtet und als **integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit** angesehen werden (muss d.V.). Das erfordert einen Paradigmenwechsel.”¹⁹

Und weiter:

“In Politik und Verwaltung(en) sollten **übergreifende und langfristige Gewaltpräventionskonzepte und -strategien** weiter entwickelt werden. Ressortübergreifende Kooperationsstrukturen müssten in verlässliche Regelungen gefasst werden. (wie z. B.

¹⁸ Schubarth, W. et al.: 25 Jahre Forschung zu Gewalt an Schulen. Bilanz und Perspektiven in 25 Thesen, <http://gewalt-praevention.info/> S. 13

¹⁹ Winther, A.: „Gewaltprävention in der Schule“ – Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, ebd. S. 2

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in Schulgesetz und Sozialgesetzbuch).²⁰

Die Arbeitsgruppe 2 **“Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung)”** fordert einen **institutionellen Paradigmenwechsel** “zur Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft aus Fachkräften, Eltern und Kindern”.²¹

Edhofer fordert ein Zeugnisverweigerungsrecht für Opferberater*innen:

“Um den Schutz des Beratungssettings zu gewährleisten, erscheint ein Zeugnisverweigerungsrecht für professionelle Opferberater – nach dem Vorbild Österreichs und der Schweiz – erforderlich. Seine Ausgestaltung kann gegebenenfalls unter Beschränkung auf die Beratung der Opfer bestimmter Delikte (etwa sexueller Gewalt) erfolgen.”²²

Stein fordert ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß StPO § 53 auch für die Mitarbeiter*innen der Fanprojekte.²³

Für die Entwicklung einer nachhaltigen Gewaltprävention bedeuten diese Forderungen zunächst einmal, dass es offenbar einen erheblichen Diskussionsbedarf bezüglich der Frage gibt, ob die Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die Gesetzgebung auf einem ausreichend sicheren Fundament steht oder ob es gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt. Zum anderen scheinen aber auch Fragen von Paradigmenwechseln in unterschiedlichen Bereichen der Gewaltprävention einerseits und von grundsätzlichen Erfordernissen bzgl.

²⁰ Winther, A.: Gewaltprävention in der Schule“ – Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, <http://gewalt-praevention.info/> S. 5

²¹ Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 4

²² Edhofer, A.: Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und effektive Prävention zum Schutz der Opfer von Gewalt, ebda., S. 4

²³ Vgl. Stein, M.: Gewalt im Sport am Beispiel Fußball. Erforderliche Rahmenbedingungen und Strukturen als Fundament effektiver Arbeit, ebda., S. 4.

großangelegter und nicht im Klein-Klein verbleibender Maßnahmeplanungen²⁴ von nicht zu unterschätzender Bedeutung zu sein. Mit Blick auf eine verbindliche und flächendeckende Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland sind über die genannten hinaus jedoch noch weitere Forderungen im Rahmen des Symposions erhoben worden, die sich auf die unterschiedlichen Felder der Gewaltprävention beziehen. Im Folgenden wird eine Reihe von ihnen nach Arbeitsfeldern systematisiert dargestellt.

Viele der Forderungen bzw. Vorschläge der Arbeitsgruppen beziehen sich auf die Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche (zum Teil obligatorisch) Bildungsprozesse durchlaufen, also auf **Kitas, Schulen und andere pädagogische Einrichtungen**.

Für die **Kita** formulieren *Schneider* und *Wahl*:

“Da in Kitas heutzutage *fast alle* Kinder erreicht werden, da in Kitas aggressives Verhalten von Kindern erstmals *außerhalb der Familie öffentlich sichtbar* werden kann, da Kitas eine *frühe Möglichkeit* für eine sozialpädagogische Förderung sozialer Kompetenzen und zur Einhegung aggressiver Verhaltenstendenzen bieten, sind Kitas strategisch sehr geeignete Orte für Maßnahmen, die – neben anderem – der Gewaltprävention dienen können. Frühe Maßnahmen sind auch deshalb angezeigt, um gegebenenfalls ein rechtzeitig wirksames Gegengewicht gegen starke genetische, epigenetische und frühe familiäre Einflüsse auf die Aggressionsentwicklung zu schaffen.”²⁵

Und weiter:

²⁴ Vgl. hierzu auch LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.: Partnergewalt (häusliche und sexualisierte Gewalt) – Vernetzung und Kooperation, <http://gewalt-praevention.info/> S. 2

²⁵ Schneider, K. / Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, ebda, S. 3

“Kitas kann also eine im Lebenslauf strategisch wichtige gewaltpräventive Funktion zugeschrieben werden, die genutzt oder verpasst werden kann...”²⁶

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass von der Arbeitsgruppe 4 “Gewalt in der Kita” gefordert wird, dass Gewaltprävention in der Kita als Daueraufgabe zu verankern sei²⁷ und auf kommunaler Ebene als zentraler Ort für Prävention bestimmt sein müsse, an dem es ihre Aufgabe sei, zu kommunizieren, was als Gewalt gilt, was tolerabel ist und was nicht.²⁸

Für die **Schule** fordern *Schubarth, Niproschke und Wachs*, dass gewaltpräventive Maßnahmen

“...curricular fest verankert sein und von der Schule gelebt sowie als Leitbild getragen werden...”²⁹

und an der Schulkultur ansetzen müssen.³⁰

Auch *Winther* vertritt die Auffassung, dass für die Gewaltprävention an Schulen Rahmenlehrpläne entwickelt werden sollten.³¹

Wie dies beispielsweise für das Arbeitsfeld **Häusliche Gewalt** konkretisiert werden könnte, zeigt *Raab-Heck*, wenn sie fordert, entsprechende

²⁶ Schneider, K. / Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, <http://gewalt-praevention.info/> S. 4

²⁷ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 10

²⁸ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda. S. 4

²⁹ Schubarth, W. et al.: Schulische Gewaltprävention: Rahmenbedingung und Vernetzung für eine nachhaltige Gewaltprävention, ebda. S. 2

³⁰ Schubarth, W. et al., ebda.

³¹ Winther, A.: „Gewaltprävention in der Schule“ – Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, ebda., S. 6

“Präventionskonzepte im Schulbereich verbindlich (zu d.V.) berücksichtigen und damit das Thema im Bildungsplan (zu d.V.) integrieren.”³²

Für **Kita und Schule** werden verbindliche Präventionsangebote zu **Themen des Kinderschutzes** sowie eine obligatorische Aufnahme von Kinderschutzthemen in Curricula angemahnt.³³

Darüber hinaus gelte es

“Finanzierungsmodelle an den Schnittstellen zwischen Kindertagesbetreuung, Schule und Präventionsangeboten zu schaffen, damit Kinder während der Jahre ihres Aufwachsens mehrfach qualifizierte Präventionsangebote gegen (sexuelle) Gewalt in Anspruch nehmen können.”³⁴

Dieser Vorschlag wird einerseits ergänzt durch den Gedanken, dass die Bündelung einer **“Basalprävention” im Grundschul- bzw. Kindesalter** erforderlich sei³⁵ und dass andererseits

“...um den Übergang zwischen verschiedenen Ausbildungsformen für Kinder zu erleichtern,...verbindliche Präventionsinhalte für KiTa, Kiga, Schule und Unis festgelegt werden (sollten d.V.), sodass weiterführende Institutionen auf bestehende Kenntnisse bei Kindern aufbauen können – Anpassung der Curricula – dadurch mögliche Bildung von Präventionsketten.”³⁶

³² Raab-Heck, M.: Praxisblick Häusliche Gewalt – Zukunft.

<http://gewalt-praevention.info/> S. 2

³³ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda. S. 4 und 1

³⁴ Thesen aus der Arbeitsgruppe Kinderschutz (aufgeschrieben von Heinz Kindler), ebda., S. 2

³⁵ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 31

³⁶ ebda., S. 30-31

An anderer Stelle heißt es, in Kitas, Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen seien Strukturen für soziales Lernen, Konfliktlösungen und Gewaltprävention zu stärken.^{37 38}

Mit Blick auf den bereits erwähnten Masterplan im **Bereich des erzieherischen Gewaltschutzes** wird gefordert, dass

“Kinder und Jugendliche in Kitas, Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen...im Rahmen einer altersgerechten **Menschen- und Kinderrechtsbildung** über ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung informiert (werden d.V.) und...**Methoden zur gewaltfreien Kommunikation** vermittelt (bekommen d.V.).”^{39 40}

Ebenfalls dort wird eingefordert, dass die

“...Kinderrechte...in den **Leitbildern und Konzepten** der pädagogischen Einrichtungen verankert (werden d.V.)”

³⁷ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention,

<http://gewalt-praevention.info/> S. 4

³⁸ An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Wissen darüber, was in deutschen Kitas tatsächlich an Gewaltprävention stattfindet, äußerst dürftig ist, genauso wie das Wissen über die dortige Prävalenz kindlicher Aggressionen (vgl. hierzu Wahl, K. / Schneider, K.: Gewaltprävention in der Kita: Aktuelle Diskussion und künftiger Bedarf, ebda., S. 4). Bzgl. der Gewaltprävention an Schulen stellen Schubarth et al. fest: “Bisher gibt es kaum Bestandsaufnahmen, welche die Lage zu schulischen Präventionsaktivitäten systematisieren.” (Schubarth, W., et al.: Schulische Gewaltprävention: Rahmenbedingung und Vernetzung für eine nachhaltige Gewaltprävention, ebda., S. 4-5

³⁹ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche / Gewalt in der Erziehung – Thesen, ebda., S. 2

⁴⁰ Mit Blick auf das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung fordert Raab-Heck, dass der Kinderschutz auch bei von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kindern ernst genommen wird. Raab-Heck, M.: Praxisblick Häusliche Gewalt – Zukunft, ebda., S. 2

und der

“...**Kinderrechtsansatz** (Child Rights based Approach) ...konzeptionell etabliert (wird d.V.).”⁴¹

Mit Blick auf die **Kinderrechte** formuliert *Schneider* unter der Überschrift “Minimierung der Bedingungen, die Aggressivität fördern und auslösen (generelle oder primäre Prävention)”, die Forderung nach

„Verwirklichung von bestehenden Rechten für Kinder durch Sensibilisierung für ‚strukturelle Gewalt‘ sowie für Möglichkeiten, ‚Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen‘ (lt. SGB VIII § 1,3), durch Verdeutlichung des Rechts auf ‚Beteiligung‘ (lt. SGB VIII § 8), auf gewaltfreie Erziehung (lt. BGB § 1631 Abs. 2) und Beachtung der Kinderrechte (lt. UN-Kinderrechtskonvention)“⁴².

Mit Blick auf die **Schutzbedürftigkeit von Kindern** aber auch von **Menschen**, die der **Pflege** bedürfen, werden nicht nur flächendeckende Ombuds- und Beschwerdestellen gefordert⁴³, sondern auch die

“Verankerung eines gesetzlichen Handlungsauftrages bei einer zur Neutralität verpflichteten Institution als Stelle, die für die Belange schutzbedürftiger Erwachsener zuständig ist...”⁴⁴

sowie ein systematisches Beschwerdemanagement.⁴⁵

⁴¹ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche / Gewalt in der Erziehung – Thesen, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2

⁴² Schneider, K.: Gewaltprävention in der Kita: Aktuelle Diskussion und künftiger Bedarf, ebda., S. 7

⁴³ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche / Gewalt in der Erziehung – Thesen, ebda., S. 2

⁴⁴ Zeike, H.: Prävention von Gewalt in der Pflege älterer Menschen, ebda. S. 4

⁴⁵ Görgen, T.: Rahmenbedingungen nachhaltiger Prävention in Bezug auf Gewalt gegen ältere pflegebedürftige Menschen, ebda., S. 4

Mehr Verbindlichkeit im Rahmen der Gewaltprävention fordern auch die Arbeitsgruppen 8 “Gewalt und Medien” und 7 “Gewalt im öffentlichen Raum”, wenn formuliert wird, dass **Gewaltprävention im Bereich der Medien** in die Strukturen der Jugendhilfe, der Elternbildung, der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und der Elementarerziehung integriert werden muss⁴⁶ und mit Blick auf **Gewalt im öffentlichen Raum**, dass starke Regelstrukturen mit Gewaltprävention als Arbeitsprinzip statt einer ausschließlichen Zentrierung auf Gewaltpräventionsprojekte benötigt werden.^{47 48}

Mit Blick auf die **vorurteilsmotivierte Gewalt** wird eine entwicklungsorientierte, systemintegrierte, frühzeitige, langfristige und vernetzte primäre Prävention gefordert.⁴⁹ Primäre Prävention auch im Bereich der Geschlechterrollen und -beziehungen als verbindlich vorzusehen, wird ebenso angemahnt⁵⁰ wie die Aufgabe von Institutionen der Bildung (bis hin zur Erwachsenenbildung/beruflicher Bildung), soziale Schlüsselkompetenzen zu vermitteln⁵¹, und nicht zuletzt werden flächendeckende Erziehungskurse für Eltern als Standard eingefordert⁵².

⁴⁶ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention

<http://gewalt-praevention.info/> S. 4

⁴⁷ Ebda., S. 10

⁴⁸ Vgl. hierzu auch Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Thesen zu Erfordernissen hinsichtlich Rahmenbedingungen und Vernetzungsstrukturen in Kommune, Land und Bund, ebda., S. 7

⁴⁹ Vgl. Coester, M.: Welche Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder und welche Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik bilden das Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention im Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt, ebda., S. 2

⁵⁰ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 1

⁵¹ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, S. 31

⁵² Ebda., S.4

Ein Mehr an Verbindlichkeit und an flächendeckender Präventionsarbeit wird auch für den **Bereich der Pflege** dringend für erforderlich erachtet. So wird eine Verpflichtung der Länder gesehen, präventive Maßnahmen in stationären Einrichtungen und in ambulanten Settings mit Blick auf pflegende Angehörige umzusetzen.⁵³ Familiäre Pflege erfordere familien- und sozialrechtliche Instrumente, für die der Gesetzgeber Verantwortung trage⁵⁴, in die allgemeine Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte müsse die Gewaltprävention integriert⁵⁵, ein Netz von Spezialberatungsstellen zu Fragen der Gewaltprävention für Angehörige im Bereich häuslicher Pflege geschaffen werden.⁵⁶ Darüber hinaus gelte es, Gewaltprävention bei Versorgungsträgern von der Ausbildung bis hin zu den arbeitsorganisatorischen Abläufen zu verankern⁵⁷ sowie die finanziellen Möglichkeiten des Präventionsgesetzes (Akteur*innen der Pflege als Zielgruppe) bundesweit zu nutzen.⁵⁸ Für eine nachhaltige Gewaltprävention in der Pflege werden darüber hinaus ge-

⁵³ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

⁵⁴ Vgl. Görgen, T.: Rahmenbedingungen nachhaltiger Prävention in Bezug auf Gewalt gegen ältere pflegebedürftige Menschen, ebda., S. 2: "Für den quantitativ nach wie vor dominierenden Bereich der familialen Pflege erscheint es sinnvoll, familien- und sozialrechtliche Instrumente zu entwickeln, die den Schutzbedarfen der Pflegebedürftigen als ‚systematisch Schwächere‘ gerecht werden (vgl. hierzu Zenz, 2000; 2003; 2008)".

⁵⁵ Vgl. Görgen, T., ebda., S. 4

⁵⁶ Vgl. Görgen, T., ebda., S. 4 und Zeike, H., Prävention von Gewalt in der Pflege älterer Menschen, ebda., S. 3

⁵⁷ Vgl. Zeike, H., ebda.

⁵⁸ Vgl. Zeike, H., ebda., hierzu auch Görgen, T.: Rahmenbedingungen nachhaltiger Prävention in Bezug auf Gewalt gegen ältere pflegebedürftige Menschen, ebda., S. 5: "Das im Juni 2015 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Präventionsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention) ist nicht spezifisch auf den Bereich der Gewaltprävention ausgerichtet, kann aber auch für dieses Präventionsfeld Perspektiven einer nachhaltigen Unterstützung eröffnen."

waltpräventiv ausgerichtete Leitlinien in stationären Einrichtungen für notwendig erachtet.⁵⁹

Ein bedarfsgerechter Ausbau spezifischer Angebote wird auch für den Bereich der **sexualisierten Gewalt** gefordert:

“Um den steigenden Bedarf zu decken, muss das Angebot der Fachberatungsstellen durch eine bessere Finanzierung erweitert werden. Dabei soll das Versorgungsangebot der Fachberatungsstellen bedarfsorientiert ergänzt werden (z.B. um aufsuchende Beratung, Paarberatung, Online-Beratung und Beratung zu ritueller Gewalt). Neuere Formen der sexualisierten Gewalt – wie beispielsweise digitale Gewalt – sollen stärker fokussiert werden. Ebenfalls sollen neue Interventionsmöglichkeiten für in Kindheit /Jugend missbrauchte und im Erwachsenenalter fortgesetzt viktimisierte Frauen* und Männer* entwickelt werden, um deren Selbstschutz zu stärken.”⁶⁰

Für die **polizeiliche Präventionsarbeit** wird neben einer flächen-deckenden eine strukturell verankerte Präventionsarbeit gefordert.⁶¹ Da-

⁵⁹ Vgl. Görge, T.: Rahmenbedingungen nachhaltiger Prävention in Bezug auf Gewalt gegen ältere pflegebedürftige Menschen

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

⁶⁰ LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.: Rückblick auf die Unterstützungs- und Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt und Bedarfe für die Zukunft, ebda., S. 24

⁶¹ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S.5. Hierzu auch Behr, R.: Polizeiliche Präventionsarbeit der Zukunft, ebda., S.1: “Die polizeiliche Präventionsarbeit ist gegenwärtig in Deutschland noch nicht überall institutionell verankert. Die verlässliche Verortung in den Organisationsstruktur einer (Polizei-)Behörde ist aber unabdingbar, um die Präventionsarbeit weiter zu professionalisieren. Präventionsarbeit findet nach wie vor in vielen Behörden statt, weil und insoweit es engagierte Akteure (Vorgesetzte und ausführende Beamtinnen und Beamte) gibt, die die Notwendigkeit dieser Tätigkeit einsehen. Anders sieht es dort aus, wo, z.B. wegen akuten Personalmangels, kein

rüber hinaus werden Zentralstellen zur systematischen Sammlung/Analyse und Auswertung/Kommunikation von wissenschaftlichen Wirkungsnachweisen polizeilicher Intervention und Prävention für notwendig gehalten.⁶²

Mit Blick auf die **Jugendstrafrechtspflege** wird an den Gesetzgeber die Forderung gerichtet,

“...Hilfen mit dem Ziel der Befähigung zur gewaltfreien Konfliktlösung im Zusammenhang mit schädigendem Verhalten in den Aufgabenkatalog der Jugendhilfe im SGB VIII...(aufzunehmen d.V.), so dass deutlich wird, dass auch der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) dazugehört.”⁶³

Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund, dass das JGG hinsichtlich der ambulanten Maßnahmen keine eigenen Vollstreckungsinstitutionen vorsieht, gefordert, dass

“...– soweit sie nicht als Jugendhilfeleistungen den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen – ihre Verfügbarkeit und Durchführung als Maßnahmen gemäß §§ 45, 47 JGG, Erziehungsmaßnahmen gemäß § 10 JGG oder Zuchtmittel gemäß §§ 13 ff. JGG vom Land sichergestellt werden, gegebenenfalls auch durch die Kostentragung. Dafür müssen spezifische Regelungen durch den Landesgesetzgeber getroffen und/oder Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.”⁶⁴

Und nicht zuletzt wird der Bundesgesetzgeber aufgefordert,

Verständnis für eine strukturierte und ‚mit langem Atem‘ ausgestattete polizeiliche Prävention vorherrscht.”

⁶² Vgl. Behr, R.: Polizeiliche Präventionsarbeit der Zukunft

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 2

⁶³ Cornel, H. / Jung-Pätzold, U.: Jugendstrafrechtspflege, ebda., S.4-5

⁶⁴ Cornel H. / Jung-Pätzold U., ebda., S. 3

“...im JGG die Verankerung der strukturellen Zusammenarbeit der Justiz mit der Jugendhilfe (analog § 81 SGB VIII)...(vorzunehmen d.V.), sowie die Aufnahme von Vorschriften zur Förderung von Fallkonferenzen und der Zusammenarbeit in vergleichbaren Gremien in JGG und SGB VIII (zu d.V.) prüfen. Die Länder werden ermutigt zur (weiteren) Umsetzung der einschlägigen untergesetzlichen Handlungsempfehlungen...”⁶⁵

Für die **Opferhilfe** werden tragfähige Strukturen in allen Bundesländern angemahnt:

“Bis heute gibt es keine der professionellen Straffälligen-Hilfe gleichkommende bundesweite Förderung der professionellen Opferhilfe. In einigen Bundesländern konnten bisher – aufgrund fehlender Initiative und finanzieller Förderungen durch an sich zuständige staatliche Behörden – keine tragfähigen Strukturen professioneller Opferhilfe aufgebaut werden.”⁶⁶

Diese Forderung bezieht sich darüber hinaus auch auf spezialisierte Beratungsstellen für bestimmte Opfergruppen.⁶⁷

Mit Blick auf das Problem sekundärer Viktimisierung innerhalb institutioneller Bezüge fordert *Haas*

“...eine Verankerung von Opferschutzvorschriften in allen Rechtsbereichen, mit denen Opfer in Kontakt kommen, wie speziell auch in der Familiengerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit,

⁶⁵ Cornel, H. / Jung-Pätzold, U.: Jugendstrafrechtspflege
<http://gewalt-praevention.info/>, S. 5

⁶⁶ Edhofer, A.: Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und effektive Prävention zum Schutz der Opfer von Gewalt, ebda., S. 3

⁶⁷ Haas, U. I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Opfer von Gewalt – Thesenpapier, ebda., S. 3

Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungshandeln...“⁶⁸

Mit Blick auf die Opfer von Gewalt wurden folgende Forderungen bzgl. des Gesundheitswesens formuliert:

“Die gesundheitliche sowie psychosoziale Versorgung von Opfern häuslicher und sexueller Gewalt muss in die medizinische Primärversorgung integriert werden und als ein Qualitätsstandard in das Management von Krankenhäusern einziehen...Die ‘drei A: ask, assess, advise’, in der Nikotin-Prävention in der niedergelassenen Ärzteschaft seit langem angekommen, muss sich auch auf den bisher noch ‘blinden Fleck’, die Anzeichen von Gewalt-Erfahrungen, erstrecken und abrechenbar werden.“⁶⁹

Bezüglich des **Gesundheitswesens** wird mit Blick auf die Gewaltprävention jedoch noch viel Grundsätzlicheres reklamiert – nämlich die Revision des eben erst verabschiedeten Präventionsgesetzes:

“Auf Bundesebene wäre das Optimum eine Revision des Präventions-Gesetzes mit ausdrücklicher Schwerpunktsetzung auch für die Gewaltprävention und die Verringerung der gesundheitlichen Folgen von Gewalt.“⁷⁰

Des Weiteren werden die Leitlinien zu diesem Gesetz ins Visier genommen:

⁶⁸ Haas, U. I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Opfer von Gewalt – Thesenpapier, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2-3

⁶⁹ Heckmann, W.: THESEN zu Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, ebda., S. 3

⁷⁰ Heckmann, W., ebda., S. 2

“Dass die noch in Arbeit befindlichen Leitlinien zum Präventionsgesetz bisher das Ziel der Gewaltprävention nicht umfassend enthalten, sondern lediglich das Teilziel „Gewaltprävention in der Pflege“, ist extrem inadäquat und bedarf der Korrektur durch die Spitzen von Krankenkassen und Gesundheitssystem.”⁷¹

Diese Feststellungen können nicht wirklich überraschen, wenn für den Bereich von **Public Health** ganz grundsätzlich ein blinder Fleck bzgl. der Prävention von Gewalt⁷² konstatiert wird, obwohl

“...der Schutz vor Bedrohung und Gewalt und vor deren Einfluss auf das physische, psychische und soziale Wohlbefinden unbedingt zum Arbeitsfeld der Gesundheitsförderung (gehört d.V.).”⁷³

Schaut man auf die **kommunale Gewalt- und Kriminalitätsprävention**, die sich mit den unterschiedlichsten Bereiche der Präventionsarbeit befasst und für die die Kommunen Verantwortung tragen, so ist zu konstatieren, dass sich im Laufe der letzten 25 Jahre einerseits sehr viele kommunale Präventionsgremien gebildet haben. Dies ist aber andererseits in der Bundesrepublik Deutschland weder flächendeckend geschehen noch kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Gremien nachhaltige Arbeit leisten, so dass auch hier ein erheblicher Bedarf sowohl bzgl. der weiteren Implementierung kommunaler

⁷¹ Heckmann, W.: THESEN zu Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3

⁷² Heckmann, W.: Programmatik für die Entwicklung gemeinsamer Perspektiven von Gewaltprävention und Public Health, ebda., S. 1

⁷³ Heckmann, W.: BEGRÜNDUNG für eine Programmatik zur Entwicklung gemeinsamer Perspektiven von Gewaltprävention und Public Health, ebda., S.

Gewaltprävention als auch bzgl. der Schaffung eines guten Fundaments für diese Arbeit besteht.⁷⁴

2.3. Finanzierung von Gewaltprävention

Im Zusammenhang mit der Diskussion um ein stabiles Fundament für die Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland spielen die **Finanzierung der gewaltpräventiven Arbeit und deren strukturelle Verfasstheit** seit langem immer wieder eine zentrale Rolle. Daher verwundert es nicht, dass auch im Rahmen des Symposiums diese Themen aufgegriffen wurden und sich im Ergebnis auch in Forderungen der Teilnehmer*innen und Referent*innen niederschlagen.

So fordert die Arbeitsgruppe “Kinderschutz” die Entwicklung von verbindlichen und planungssicheren Finanzierungsmodellen sowie Ressourcen für verbindliche Rahmenbedingungen von Netzwerkstrukturen⁷⁵, die Arbeitsgruppe “Gewalt in der Kita” reklamiert das Erhöhen von Nachhaltigkeit durch die Bereitstellung von Ressourcen für die Weiterarbeit nach Beendigung von Projekten sowie eine bessere Personalausstattung.⁷⁶ Die Arbeitsgruppe “Schule und Gewalt” mahnt neben der Bereitstellung von Geld, Personal und Zeit die Festlegung einer finanziellen Quote innerhalb des schulischen Budgets für die gewaltpräventive Arbeit an.⁷⁷ Die Arbeitsgruppe “Opfer von Gewalt” fordert die Sicherstellung der Finanzierung für flächendeckende professionelle

⁷⁴ Zu den Problemen kommunaler Präventionsarbeit vgl.: Hermann, D.: Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund sowie Hermann, D.: Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund – ein themenübergreifendes Thesenpapier – aus der Arbeitsgruppe 17

<http://gewalt-praevention.info/>

⁷⁵ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 6

⁷⁶ Ebda.

⁷⁷ Ebda.

Opferberatungsstellen in allen Bundesländern.⁷⁸ Mücke fordert im Zusammenhang mit der Deradikalisierungsarbeit:

“Die Länder führen eine Regelfinanzierung ein (finanzschwache Länder werden durch zusätzliche Bundesmittel unterstützt; Koordination bleibt aber Landessache).”⁷⁹

Solche und ähnliche Forderungen ließen sich ohne Weiteres um viele weitere, die im Zusammenhang mit dem Bedarf an Ressourcen im Rahmen des Symposiums erhoben wurden, ergänzen.

Dies soll an dieser Stelle jedoch nicht geschehen, sondern allgemeiner, aber um so eindringlicher, darauf verwiesen werden, dass eine Anpassung der Ressourcen an die Bedarfe⁸⁰ ebenso notwendig ist, wie sicher zu stellen, dass für die immer wieder eingeforderte und fachlich von allen Seiten akzeptierte Kooperations- und Vernetzungsarbeit, die eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein gelingende und nachhaltige Gewaltprävention ist⁸¹, angemessene personale und finanzielle Res-

⁷⁸ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 7

⁷⁹ Mücke, T.: Deradikalisierung junger Menschen – Thesen, ebda., S. 6

⁸⁰ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 6

⁸¹ Vgl. hierzu Steffen, W.: Eröffnungsvortrag 25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland – Stand und Perspektiven, ebda., S. 3 und Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Thesen zu Erfordernissen hinsichtlich Rahmenbedingungen und Vernetzungsstrukturen in Kommune, Land und Bund, ebda., S. 5-6: „Den öffentlichen Raum darf und kann man nicht als isoliertes Arbeitsfeld von Gewaltprävention betrachten. Dies deshalb, weil die Ursachen von Gewaltneigung und -anwendung nicht nur dort liegen, wo Gewalt offen zu Tage tritt, Prävention also zugleich im öffentlichen Raum wie an den Orten ansetzen muss, in denen Risikofaktoren entstehen oder wo sich dieselben Personen gewaltsam zeigen. Eben deshalb **ist der Ruf nach Vernetzung mehr als das Bemühen, einen Modebegriff ins Spiel zu bringen. Er ist die Konsequenz aus der Einsicht in die Notwendigkeit, Gewaltprävention multimodal anzulegen** (Herv. d. V.).”

sources zur Verfügung gestellt werden.⁸² Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass z.B. die Umsetzung eines Masterplans im Bereich des erzieherischen Gewaltschutzes, wie von *Maywald* gefordert, oder die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans, wie ihn *Wahl und Schneider* mit Blick auf die Kita vorschlagen, oder die (Wieder)Einrichtung eines Opferfonds, wie von *Haas*⁸³ und *Edhofer*⁸⁴ angemahnt, natürlich finanzielle Mittel – und zwar in nicht unerheblicher Höhe – erfordern, genauso wie die Umsetzung von Forderungen im Zusammenhang mit einer angemessenen Forschung und Qualitätsentwicklung im Bereich der Gewaltprävention, wie sie ebenfalls im Rahmen des Symposions auch unter dem Gesichtspunkt eines nachhaltigen Fundaments für die Präventionsarbeit laut wurden⁸⁵.

Im Zusammenhang mit der Verausgabung von Ressourcen für die Arbeit im Bereich der Gewaltprävention sei deshalb auch daran erinnert, dass *Hermann* bei seinen Ausführungen zu den Erfolgen Kommunalen Kriminalprävention in Heidelberg und einigen Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis zu folgendem Ergebnis kommt:

“Insbesondere kleinere Gemeinden scheinen von dem Synergie- und Emergenzeffekt der Präventionsmaßnahmen in größeren Gemeinden aus der Umgebung zu profitieren. Insgesamt gesehen belegen alle Untersuchungen für Heidelberg und den Rhein-

⁸² Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention – AG 9 “Vielfach auffällige straffällige junge Menschen” <http://gewalt-praevention.info/>, S. 6 sowie die Forderungen der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppen ebda., S. 28

⁸³ Vgl. Haas, U. I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Opfer von Gewalt – Thesenpapier, ebda., S. 5

⁸⁴ Vgl. Edhofer, A.: Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und effektive Prävention zum Schutz der Opfer von Gewalt, ebda., S. 5

⁸⁵ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 28 f

Neckar-Kreis einen Erfolg von Kommunalen Kriminalprävention...in der Kosten-Nutzen-Relation.”⁸⁶

Es scheint also keineswegs so, dass sich Investitionen in die Gewaltprävention nicht auch finanziell auszahlen und allein schon deswegen weiterhin gefordert werden müssen. Darüber hinaus ist es jedoch notwendig, weiter daran zu arbeiten, den Nachweis der Wirksamkeit gewaltpräventiver Arbeit noch besser als bisher führen zu können. In diesem Zusammenhang sei allerdings auch darauf hingewiesen, dass mit einer rein ökonomischen Begründung für den Einsatz von Gewaltprävention erhebliche Gefahren verbunden sein können.⁸⁷ Nichtsdestotrotz machen die im Laufe des Symposiums erhobenen Forderungen nach angemessener finanzieller Rahmung der Gewaltprävention deutlich, dass eine nachhaltige Gewaltprävention nicht ohne ihre ausreichende finanzielle Ausstattung realisierbar ist.

Sie ist jedoch selbstverständlich nicht allein abhängig von den finanziellen und personellen Ressourcen, über die sie verfügt, sondern von vielen weiteren – je nach Handlungsfeld der Gewaltprävention verschiedenen – Faktoren, ein Umstand, der dazu führen muss, bei Forderungen nach mehr Ressourcen, sehr differenziert vorzugehen.⁸⁸ Die

⁸⁶ Hermann, D.: Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 20

⁸⁷ Zur Problematik der ökonomischen Analyse der Kosten und des Nutzens von Prävention vgl. die Frankfurter Erklärung anlässlich des 20. Deutschen Präventionstages, abrufbar unter: http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2374&datei=2015-06-07_Frankfurter-Erklaerung_F3283-2374.pdf (Zugriff am 19.08.16)

⁸⁸ Vgl. hierzu die kritischen Anmerkungen von *Kindler* am Beispiel der Kinderschutzarbeit: „Das Einstimmen in die Forderung nach einer ausreichenden Ressourcenausstattung muss sich allerdings bewusst sein, dass eine gute Stellenausstattung alleine noch nicht zu einer guten Kinderschutzarbeit führt. Vielmehr spielen hier viele weitere Faktoren eine Rolle. So hängt etwa viel davon ab, ob gute Arbeitsmittel (z.B. bei der Gefährdungseinschätzung) und wirksame Hilfenkonzepte für Misshandlungs- und Vernachlässigungsfamilien verfügbar sind. Bedeutsam scheint auch, inwieweit die Fachkräfte im Einzelfall ein

Diskussionen und Forderungen, die im Laufe des Symposiums (und nicht nur dort und auch nicht erstmalig) geführt respective erhoben wurden, machen jedoch deutlich, dass die Nachhaltigkeit gewaltpräventiver Maßnahmen von ihrer **strukturellen Verfasstheit** maßgeblich beeinflusst wird.

2.4. Regelstrukturen – (Modell)Projekte und Programme

Neben den bereits erwähnten Forderungen, die gewaltpräventive Arbeit verbindlicher als bisher zu gestalten (z.B. durch gesetzgeberische Maßnahmen, im Rahmen von Gesamtstrategien, durch ihre Verankerung als Daueraufgabe, durch verbindliche Curricula, Masterpläne, nationale Aktionspläne, langfristige finanzielle Absicherung) wurde im Rahmen des Symposiums die Frage des Verhältnisses von Regelstrukturen und Projekten, Modellprojekten bzw. Modellprogrammen erörtert. In der Fachdiskussion ist es seit langem unstrittig und wird auch immer wieder eingefordert, dass Präventionsarbeit langfristig und nach Möglichkeit eingebettet in die jeweilig in Frage kommenden Regelstrukturen gestaltet werden sollte. „Projektitis“ wird abgelehnt:

“**Kontinuität**; es nützt wenig, immer wieder Neues zu erfinden oder Altes unter neuem Namen durch das Dorf zu treiben. Weg von der „Projektitis“ wurde dies in einer der AGs genannt.”^{89 90}

Verständnis der verschiedenen Mechanismen, die Misshandlung und Vernachlässigung wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher machen, entwickeln und hieran mit einem Schutz- und Hilfskonzept ansetzen können. Ob und in welchem Maße für einen verbesserten Kinderschutz in Deutschland mehr Mittel benötigt werden würden, erscheint nicht ausgemacht, da es im jetzigen System Hinweise auf viele Fehlsteuerungen (z.B. Kaufhold & Pothmann, 2015) und eine insgesamt im internationalen Vergleich hohe Quote an besonders teuren Heimunterbringungen gibt (z.B. Thoburn, 2006).” Kindler, H.: Gewaltprävention im Bereich Kinderschutz: Aktuelle Diskussion und zukünftige Bedarfe, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3-4

⁸⁹ Winther, A.: „Gewaltprävention in der Schule“ – Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, ebda, S. 7

Stattdessen wird unter anderem die Verstärkung von Bundesprogrammen, sowohl solchen gegen Gewalt als auch solchen wie “Soziale Stadt” für erforderlich gehalten.⁹¹

Diese Forderung ist leicht nachvollziehbar, wenn man sich die Vielzahl von Bundesprogrammen anschaut, die sich in den letzten 25 Jahren implizit oder explizit mit Themen der Gewaltprävention befasst haben und jeweils nach einigen Jahren endeten, um dann ggf. in neuem Gewand und etwas anders akzentuiert wieder aufgelegt zu werden.⁹²

Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass es keine Modellprojekte (und -programme) mehr geben sollte, vielmehr werden auch diese zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention angesichts immer wieder neuer Herausforderungen gebraucht, aber dennoch gilt:

“Auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) sind nicht nur Modellprojekte zu fördern, sondern (ist d.V.) für die Verstärkung von Präventionsprojekten zu sorgen.”⁹³

Die Arbeitsgruppe 7 “Gewalt im öffentlichen Raum” spitzt die Debatte um “Projektitis” und Regelstrukturen zu und fordert

“Starke Regelstrukturen mit Gewaltprävention als Arbeitsprinzip statt ausschließliche Zentrierung auf Gewaltpräventionsprojekte.”⁹⁴

⁹⁰ Vgl. auch Beelmann, A.: Qualitätssicherung und Evaluation: Wünsche und Forderungen, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

⁹¹ Vgl. Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Thesen zu Erfordernissen hinsichtlich Rahmenbedingungen und Vernetzungsstrukturen in Kommune, Land und Bund, ebda., S. 9-10

⁹² Vgl. hierzu die Beiträge von Kleindiek, R. und Lehmann-Franßen, N. zur Eröffnung des Symposions, <http://gewalt-praevention.info/>

⁹³ Mößle, T.: Gewaltprävention im Bereich „Gewalt und Medien“, ebda., S. 2

⁹⁴ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 10

Diese Forderung weist auf das Verhältnis von Regelstrukturen z.B. im Bereich der Jugendhilfe und Schule und einer wie auch immer nachhaltig gestalteten gewaltpräventiven Arbeit hin. Dieses Verhältnis wurde im Rahmen des Symposiums ebenfalls thematisiert bzw. problematisiert.

So fordert *Berndt* unter der Überschrift “Regelsysteme verlässlich stärken”:

“Ein klares Bekenntnis zum Erhalt der hier geltenden Standards der Sozialsysteme und, wo immer möglich, eine Investition in die kulturelle und soziale Infrastruktur insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien sowie eine konsequente Umsetzung von (kommunalen) Strategien schaffen mehr Vertrauen und aktivieren besser als jede nachgehende Intervention oder individuelle Hilfe – in diesem Sinne sind starke Regelsysteme vermutlich auch die beste Gewaltprävention.”⁹⁵

In diesem Sinne plädiert auch die Arbeitsgruppe “Rechte Gewalt” für eine

“Relativierung intentionaler Gewaltpräventionsarbeit zugunsten der Eigenwertigkeit (im Sinne der eigenständigen Ziele der unterschiedlichen Handlungssysteme) von Bildungs-, Förderungs- und Demokratisierungszielen. Anerkennung der entsprechenden Handlungssysteme: Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Gemeinwesenarbeit, Zivilgesellschaft.”⁹⁶

⁹⁵ Berndt, E.: Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 7

⁹⁶ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 11

und darüber hinaus nicht nur dafür, dass die Grundversorgung in den genannten Bereichen sicher zu stellen ist⁹⁷, sondern sie verlangt dass

“Positiv bewertete Ergebnisse von Modellprojekten aus Bundes- und Landesprogrammen zum Thema Förderung von Demokratie/kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus etc... systematisch in die Regelarbeit überführt werden. Dies gilt auch für die Vielfalt der Angebote und unterschiedlichen Zielgruppen.”⁹⁸

Die Arbeitsgruppe “(De)Radikalisierung junger Menschen” mahnt ebenfalls an, die kommunalen Regelsysteme zu stärken.⁹⁹

Eine Stärkung dieser Regelsysteme bzgl. gewaltpräventiven Handelns aber zugleich auch der Gewaltprävention insgesamt könnte erreicht werden durch die

“...Implementierung von evidenzbasierten Programmen und Maßnahmen in die soziale und bildungsbezogene Routineversorgung...(die d.V.) auch für die kommenden Jahre eine der zentralen Herausforderungen in der Gewaltprävention sein (wird d.V.) (Beelmann & Karing, 2014).”¹⁰⁰

Die Bedeutung von Regelstrukturen und der von *Berndt* erwähnten Standards der Sozialsysteme für die Prävention von Gewalt werden auch deutlich, wenn man sich vor Augen führt, was *Brachaus* zu den Lebensbedingungen der von der Jugendbewährungshilfe in Berlin betreuten jungen Menschen schreibt:

⁹⁷ Vgl. Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 11

⁹⁸ Ebda.

⁹⁹ Ebda.

¹⁰⁰ Beelmann, A.: Evaluation und Qualitätssicherung: Aktuelle Lage der Gewaltprävention, ebda., S. 5

“...so stellen wir fest, dass sich in den letzten 16 Jahren die Lebenssituationen für unsere Probanden kaum verbessert haben, in Teilbereichen z.B. beim Substanzmissbrauch oder den Schulden sind die Zahlen sehr hoch, aber besonders besorgniserregend sind die Zahlen bezüglich der Beschäftigungssituation, denn hier wird deutlich, dass über die Hälfte unserer Probanden von Sozialleistungen lebt und kaum eine Erwerbsperspektive haben wird, von ihrer Hände Arbeit leben zu können. Für eine Alltagsstruktur durch Arbeit oder Ausbildung fehlen auch oft die Vorbilder, weil auch bereits die Elterngeneration mit Transferleistungen ihren Unterhalt bestreitet.”¹⁰¹

Maßnahmen der Gewaltprävention können die hier beschriebenen Probleme von jungen Menschen und ihren Familien nicht lösen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint *Maywalds* Forderung nach

„Armutsbekämpfung als Maßnahme der Verhältnisprävention zugunsten sozial benachteiligter Kinder.“¹⁰²

mehr als plausibel.

2.5. Gewaltprävention – Selbstverständnis und Gefahren

Die Frage also stellt sich nach wie vor, mit welchem **Verständnis von Gewaltprävention**, diese am ehesten nachhaltig und angemessen zu gestalten ist. Damit wird das Problem eines weiten oder engen Verständnisses des Präventionsbegriffes thematisiert, bei der es darum geht, zu differenzieren zwischen Strategien der Gewaltprävention, die unmittelbar – mindestens jedoch zuvörderst – dazu dienen, Gewalt zu

¹⁰¹ Brachaus, E.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – am Beispiel der Arbeit in der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende Berlin <http://gewalt-praevention.info/>, S. 15

¹⁰² Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche Gewalt in der Erziehung, ebda., S. 18

verhindern oder zu reduzieren und solchen Maßnahmen, Aktivitäten, Programmen oder Strukturen, die in den Bereichen Bildung, Jugendhilfe, Arbeitsmarkt, Integration etc. regulär und ohne besonderen Auftrag zur Gewaltprävention angesiedelt sind und dennoch ggf. gewaltpräventive oder -reduzierende Effekte haben (können).¹⁰³

Es scheint – auch das hat dieses Symposium gezeigt – durchaus noch Diskussionsbedarf bzgl. eines konsensfähigen Verständnisses von Gewalt- und (Kriminal)prävention zu geben, was nicht zuletzt auch daran deutlich wird, dass vor einem falsch verstandenen Präventionsbegriff immer wieder gewarnt wird.

So z.B. *Möller*, wenn er mit Blick auf Kinder und Jugendliche formuliert:

“Die beste Gewaltpräventionsstrategie ist eine gute Kinder- und Jugendpolitik – eine, die die Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt betreibt, aber sich zugleich von einem entgrenzten Präventionsbestreben nicht dazu instrumentalisieren lässt, der Etablierung einer Verdächtigungskultur ohne konkreten Verdacht Bahn zu brechen.”¹⁰⁴

Aber nicht nur die Etablierung einer anlassunabhängigen Verdächtigungskultur wird als Gefahr gesehen, sondern darüber hinaus geht es um die Verhinderung einer “Präventionitis”,

“...die Gefahr läuft, letztlich über eine Kolonialisierung der Lebenswelten kontraproduktive Resultate zu produzieren. Zu ihnen kann auch die Gefahr einer präventionistischen Indienstnahme

¹⁰³ Vgl. hierzu Steffen, W.: Eröffnungsvortrag 25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland – Stand und Perspektiven, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 10-11

¹⁰⁴ Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Thesen zu Erfordernissen hinsichtlich Rahmenbedingungen und Vernetzungsstrukturen in Kommune, Land und Bund, ebda., S. 11

allgemeiner Sozialpolitik und der der Regelstrukturen der Sozialarbeit gezählt werden... Eine Förderpolitik, bei der die Praxis sich immer mehr dazu gezwungen sieht, ihre Aktivitäten auf Präventionsgesichtspunkte und in Verbindung damit auf Projekte zu konzentrieren, produziert Schief lagen der Bedarfs- und Problemwahrnehmung sowie -bearbeitung, die den Präventionsgedanken wie die Gewaltdebatte instrumentalisieren und letztlich ad absurdum führen (vgl. z.B. schon Frehsee 2000).”¹⁰⁵

Auch *Steffen* warnt vor einem unreflektierten Präventionsbergiff und bezieht sich damit indirekt auch auf die oben thematisierte Problematik von Bildungs- und Sozialpolitiken, die nicht ausreichend in der Lage sind, ihrem eigenen Auftrag gerecht zu werden:

“Nicht nur repressive Maßnahmen, sondern auch präventive Maßnahmen sind stets Intervention, können stigmatisierend wirken und bedürfen deshalb bestimmter Voraussetzungen sowie einer Prüfung hinsichtlich negativer Nebenwirkungen und Folgen. Gegenüber dem Präventionsbegriff ist deshalb insbesondere dort Skepsis angebracht, wo es um Prozesse und Entwicklungen geht, die es zu gestalten gilt, wo nicht unterlassene Verhinderung, sondern unzureichende Förderung zu einem nachteiligen Ergebnis führen könnte.”¹⁰⁶

2.6. Ethik und Gewaltprävention

Maywald weist bzgl. der Prävention auf das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit hin und konstatiert:

¹⁰⁵ Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Zu Begriffsverständnissen, Ausgangslagen, Programmen und Erfolg(erwartungen) in den letzten 25 Jahren, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3, Fn 1

¹⁰⁶ Steffen, W.: Eröffnungsvortrag 25 Jahre Gewaltprävention in Deutschland – Stand und Perspektiven, ebda., S. 24

„Ein zweites Hindernis bei dem Bemühen, präventiv tätig zu werden, hängt mit einem **Dilemma konkurrierender Grundorientierungen** zusammen. Gemeint ist das Verhältnis von **Freiheit** und **Sicherheit**. Je mehr Sicherheit – d. h. Kontrolle von Handlungen und Unterlassungen – desto weniger Freiheit bleibt uns als Bürgerinnen und Bürger. Selbstverständlich ist ein bestimmtes Maß an Kontrolle erforderlich. Gerade im Bereich des Kinderschutzes, wo es um die Rechte und Interessen junger Menschen geht, die sich nicht selbst adäquat vertreten können, ist frühes Aufspüren von Gefährdungen unabdingbar. Zugleich aber muss diese Kontrolle an klare Grenzen gebunden bleiben, die sich aus den allgemeinen Menschen- und Kinderrechten ergeben. Denn absolute Kontrolle erfordert einen Polizeistaat, der wiederum – und darin liegt ein strukturelles Dilemma – eben jene Akte der Gewalt produziert, die er zu bekämpfen vorgibt.“¹⁰⁷

Die hier angesprochene Problematik verweist auch auf die Frage nach den ethischen Grundlagen für die Prävention, die bereits im Rahmen des 21. Deutschen Präventionstages in Magdeburg diskutiert wurde.

In ihrem Gutachten für den Präventionstag formuliert *Ammicht Quinn*:

„Wenn aber Sicherheit nicht länger in Konkurrenz zu anderen Werten steht, sondern als Grundlage zur Verwirklichung dieser Werte gesehen wird, dann wird Sicherheit absolut gesetzt ...Insbesondere dann, wenn das Sicherheitshandeln proaktiver Natur ist, braucht es diese moralische Achtsamkeit. Fehlt sie, so besteht eine doppelte Gefahr: zum einen die Gefahr, dass ein (absolutes) Sicherheitsversprechen abgegeben wird, das nicht gehalten werden kann; zum anderen, die Gefahr, dass schützenswerte Güter durch ihren Schutz selbst infrage gestellt werden. Eine

¹⁰⁷ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche – Gewalt in der Erziehung, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 16

freie und gerechte Gesellschaft kann nicht dadurch gerettet werden, dass Freiheit oder Gerechtigkeit vernachlässigt wird.“¹⁰⁸

Und weiter:

„Und damit lautet eine Faustregel für jedes Sicherheitshandeln: Die Lösung eines Problems soll nicht größere Probleme verursachen als ursprünglich vorhanden waren.“¹⁰⁹

2.7. Grenzen und Begrenzungen der Gewaltprävention

Ganz unabhängig von dieser Feststellung und der Tatsache, dass im Zusammenhang mit den ethischen Grundlagen der Präventionsarbeit weiterer Diskussionsbedarf besteht, weisen sowohl *Kohlstruck* als auch *Eckert* auf zentrale gesellschaftliche Konfliktlagen hin, die mit Gewalt handeln verbunden sind und Grenzen der Präventionsarbeit markieren, insofern als sich solches Gewalthandeln nicht allein im Rahmen von Verhaltensprävention bearbeiten lässt.

„Vor dem Hintergrund derartiger Komplexitäten hinsichtlich der Erklärung rechter Gewalt treten die Begrenztheiten eines präventivistischen Ansatzes hervor: Es besteht ein Missverhältnis zwischen der vermeintlich selbstevident formulierten Aufgabe der Gewaltprävention sowie der Handlungsmacht der Präventivakteure auf der einen Seite und der Komplexität der geschichtlichen und politischen Vorgänge, die sich als Hintergrund rechter Gewalt rekonstruieren lassen auf der anderen Seite. Die Zunahme von Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte 2014/15 etwa wirft –

¹⁰⁸ Ammicht Quinn, R. (2016): Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag am 6./7. Juni 2016 in Magdeburg. Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Eberhard Karls Universität Tübingen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, S. 23-24
http://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=500&datei=Gutachten_21DPT-500.pdf (Zugriff am 24.08.2016)

¹⁰⁹ Ebda., S. 26

zugespitzt formuliert – die Frage auf, inwieweit die Gewalt, die mit zentralen politischen Konflikten verbunden ist, im Rahmen von Gewaltpräventionsprojekten angemessen bearbeitet werden kann. Hier scheinen die Zuwanderungs-, Flüchtlings- und Integrationspolitik selbst bzw. die Wirtschafts- und Außenpolitik gefragt zu sein. Die personen-bezogene Mikroebene, die Domäne des Präventionismus, müsste um ein Agieren auf der Mesoebene organisationsbezogener Perspektive sowie die Makroebene staatlich-politischer Entscheidungen ergänzt werden.”¹¹⁰

Im Kontext der Betrachtung von Radikalisierungsprozessen politischer Bewegungen kommt *Eckert* zu folgender Erkenntnis

“Es ist *der Konflikt um Einwanderung*, der heute (wie schon vor fünfundzwanzig Jahren) zu einer ethnozentrischen politischen Bewegung führt, in deren Kontext Gewalt ausgeübt wird – und zur Wiederbelebung chauvinistischer und sogar nationalsozialistischer Ideologien aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ...Die ethnischen, nationalen und religiösen Definitionen von Zugehörigkeit, die unsere Geschichte bestimmt haben, öffnen sich heute – angesichts globaler Krisen – einem unausweichlich kosmopolitischen Orientierungsrahmen.”¹¹¹

und stellt fest:

“Das größte Problem der Prävention bleiben letzten Endes die makro-strukturellen Faktoren und ihre Wirkung auf die Mikro- und Meso-Ebenen. Wir können das in der Vergangenheit erkennen, es gilt aber ebenso für die Gegenwart und die Zukunft. Die Prävention von Fremdenfeindlichkeit schien im Jahre 2001 auf gutem Wege. Was hat seither die gescheiterte Intervention der

¹¹⁰ Kohlstruck, M.: „Prävention rechter Gewalt“. Thesen zur konzeptionellen Diskussion. <http://gewalt-praevention.info/>, S. 14

¹¹¹ Eckert, R.: Was wissen wir, was können wir tun? – 21 Thesen zu Prävention von Radikalisierung, ebda., S. 3

USA im Irak und die damit möglich gewordene Schreckensherrschaft des IS, was hat der daraus resultierende Flüchtlingsstrom nach Europa zum erneuten Vordringen fremdenfeindlicher Bewegungen in Europa beigetragen?“¹¹²

Diese Überlegungen zeigen, dass auch bzgl. des Verhältnisses von gesellschaftlichen Entwicklungen auf der Makroebene und einer nachhaltigen Präventionsarbeit Klärungsbedarf besteht, der sowohl das begriffliche Verständnis von Gewaltprävention als auch die Frage berührt, wie Gewaltprävention strategisch auszurichten ist und in welchem Verhältnis sie zu Politiken in anderen Bereichen steht. So gesehen zeigen die Diskussionen im Rahmen des Symposions, dass entscheidende Fragen und Probleme einer nachhaltigen Gewaltprävention in der Bundesrepublik noch keineswegs ausreichend diskutiert, geschweige denn geklärt sind.

3. Zusammenfassung I

Zieht man an dieser Stelle ein Zwischenfazit bzgl. der Ergebnisse des Symposions im Hinblick auf eine verbindliche und flächendeckende bzw. bedarfsgerechte gewaltpräventive Arbeit in Deutschland, wird man konstatieren müssen, dass

1. die Gewaltprävention mit Blick auf ihre gesetzliche Verankerung als Ganze keineswegs auf einem sicheren Fundament steht – allerdings dürfte umstritten sein, ob ein sicheres Fundament im Sinne einer solchen gesetzlichen Verankerung tatsächlich erforderlich ist und wenn man zu dieser Auffassung gelangen würde, wie diese auszusehen hätte;
2. Handlungsbedarf bzgl. neuer gesetzlicher Regelungen bzw. bzgl. der Veränderung bestehender Regelungen in einzelnen Bereichen der Gewaltprävention gesehen wird;

¹¹² Eckert, R.: Radikalisierung und Gewaltprävention seit 25 Jahren
<http://gewalt-praevention.info/>, S. 20-21

3. für Teilbereiche der Gewaltprävention deren flächendeckende und/oder strukturell verankerte Implementierung noch aussteht (z.B. Opferhilfe, Pflege, kommunale Prävention, polizeiliche Prävention);
4. die Chancen und Möglichkeiten der Gewaltprävention nicht nur nicht flächendeckend genutzt werden, sondern es an verbindlichen, z.B. curricularen Festlegungen (z.B. Schule) für die gewaltpräventive Arbeit mangelt;
5. die Potentiale von Bildungseinrichtungen für die Gewaltprävention unzureichend, unsystematisch und zu wenig verbindlich genutzt werden – auch mit Blick auf die Übergänge zwischen den einzelnen Bildungseinrichtungen (z.B. Kita und Schule);
6. in verschiedenen Bereichen Paradigmenwechsel für erforderlich gehalten werden (z.B. Schule, erzieherischer Gewaltschutz);
7. in unterschiedlichen Bereichen der Gewaltprävention nationale Aktionspläne (Kita mit Blick auf Forschung, Evaluation und Implementation von Maßnahmen der Gewaltprävention) bzw. Masterpläne (im Bereich des erzieherischen Gewaltschutzes) oder Gesamtstrategien für die Gewaltprävention (Schule) für notwendig erachtet werden;
8. die Potentiale des Gesundheitswesens und von Public Health bzgl. der Prävention und Folgen von Gewalt in ihrer Bedeutung bislang kaum gesehen werden¹¹³ und dass deshalb in diesem Bereich nicht nur erheblicher sondern auch grundsätzlicher Nachholbedarf, was die Gewaltprävention betrifft, besteht;
9. eine nachhaltige und flächendeckende Gewaltprävention nicht ohne eine ausreichende finanzielle Ausstattung realisierbar ist;
10. vor diesem Hintergrund verbindliche und planungssichere Finanzierungsmodelle für die Gewaltprävention zu entwickeln sind;
11. für die allseits für eine gelingende und nachhaltige Gewaltprävention für erforderlich gehaltene und fachlich akzeptierte Kooperations- und Vernetzungsarbeit angemessene personale und finanzielle

¹¹³ Ausnahmen vgl. Heckmann, W: BEGRÜNDUNG für eine Programmatik zur Entwicklung gemeinsamer Perspektiven von Gewaltprävention und Public Health, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 6-8

- Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen – im Bund, in den Ländern und in den Kommunen;
12. dass es zu einer Verstetigung von Bundesprogrammen und Präventionsprojekten insgesamt kommen sollte, ohne im Zuge dessen auf Modellprojekte und -programme zu verzichten;
 13. auch zur Realisierung einer nachhaltigen gewaltpräventiven Arbeit starke Regelstrukturen erforderlich sind;
 14. Gewaltprävention in diese Strukturen zu integrieren ist – unter anderem im Sinne evidenzbasierter Programme und Maßnahmen;
 15. bezogen auf das Selbstverständnis von Gewalt(und Kriminalitäts)prävention weiterhin großer Diskussionsbedarf besteht, der insbesondere die Frage eines weit oder eng gefassten Präventionsbegriffes betrifft und damit das Verhältnis von gewaltpräventiver Arbeit und Regelstrukturen in verschiedenen Handlungsfeldern vor allem in der Bildungs-, Sozial-, Arbeitsmarkt-, Integrations- und Jugendpolitik;
 16. sich die Präventionsakteur*innen weiterhin mit der Frage der ethischen Grundlagen und Legitimation von Prävention auseinandersetzen müssen, um zu vermeiden, dass diese selbst zu einer Gefährdung von Freiheit und Demokratie beiträgt;
 17. politische Entwicklungen bzw. Entscheidungen auf der Makro-Ebene (in der Wirtschafts-, Bildungs-, Sozial-, Integrations-, Außenpolitik, etc.) in ihrer Bedeutung für die Präventionsarbeit im Sinne davon, dass sie deren Möglichkeiten in einzelnen ihrer Handlungsfelder (z.B. in den Bereichen rechte Gewalt und Radikalisierung, aber auch z.B. mit Blick auf mehrfach auffällige jugendliche Straftäter) mitunter stark beschränken oder ein erfolgreiches Agieren sogar unmöglich machen, nicht unterschätzt werden dürfen;
 18. die daraus zu ziehenden Konsequenzen auch im Sinne der strategischen Ausrichtung der Prävention weiterer intensiver Diskussion bedürfen.

4. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Um eine nachhaltige gewaltpräventive Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland leisten zu können, bedarf es gut qualifizierten Personals. Aus-, Fort- und Weiterbildung haben in diesem Kontext einen zentralen Stellenwert. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Symposiums intensiv darüber diskutiert, wie sie im Handlungsfeld der Gewaltprävention ausgestaltet werden sollten. Offenbar gibt es kein oder kaum ein Thema aus dem Handlungsfeld, das im Bereich von Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht aufgegriffen wird. Vielmehr scheint es so, dass es auch hier eher um Fragen der Verbindlichkeit bezüglich der Bearbeitung diverser Themen und deren Gewichtung in den entsprechenden bedarfsgerecht zu gestaltenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsprozessen geht.

So wird in den arbeitsfeldbezogenen Arbeitsgruppen z.B. gefordert, dass die Themen Geschlechterrollen und -beziehungen in diese Prozesse einbezogen werden müssen, ebenso die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt. Kinderschutzthemen sollen verbindlich in die Ausbildungscurricula aller diesbezüglich relevanten Berufsgruppen aufgenommen werden, Gewaltprävention soll Bestandteil der Lehrer*innenbildung und im Bereich der Medien in Aus- und Weiterbildung von Fachkräften integriert werden, Sozialkompetenz als Modul in der Aus- und Fortbildung von Trainer*innen im Bereich des Fußballsports verankert werden.¹¹⁴

Für den Bereich des Fußballsports werden darüber hinaus folgende Forderungen erhoben:

“Es sind flächendeckende Qualifizierungsmaßnahmen sowohl in der Ausbildung (Fanbeauftragte und Sicherheitsbeauftragte der Vereine) als auch spezielle Fortbildungsprogramme für

¹¹⁴ Vgl. zu diesem Abschnitt: Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention <http://gewalt-praevention.info/>, S.1-3

sozialpädagogische Mitarbeiter aber auch für Einsatzleiter der Polizei und Führer von Hundertschaften und Polizisten im Sinne von gewaltpräventiven, deeskalierenden Einsatzmaßnahmen durchzuführen. Ein besonderes Angebot sollten Netzwerk- bzw. Verbundmanagement Fort-/Weiterbildungen sein, da auf allen Ebenen genau ein solches Spannungsfeldmanagement bisher fehlt, welches den handelnden Akteuren ihre Aufgaben und ihre Formen von Kooperationen erleichtern könnte.”¹¹⁵

Mit Blick auf das Handlungsfeld mehrfach auffälliger junger Straftäter wird gefordert, dass das Wissen um Verfahren und Handlungslogiken der in dieses Feld involvierten Institutionen in Aus- und Fortbildung vermittelt werden muss.¹¹⁶

Für den Bereich der Pflege wird die

“Verankerung von Gewaltprävention bei Versorgungsträgern durch Festlegungen bei Kostenträgern und Leistungsanbietern für professionell Pflegende, schon als Bestandteil der Ausbildung bis hin zu den arbeitsorganisationalen Abläufen.”¹¹⁷

gefordert und darüber hinaus die

“Schulung und Information beteiligter Berufsgruppen an pflegerischen und sozialen Belangen älterer Menschen mit umfassender Aufklärung zum Thema Ursachen von Gewalt in der Pflege, über die konkreten Arbeitsbelange hinaus, um passgenauere Hilfen und Entscheidungen für ältere, pflegebedürftige Menschen zu erreichen (Betreuungsbehörden, Sozialpsychiatrische Dienste, Ge-

¹¹⁵ Klose, A.: 25 Jahre Gewaltprävention – Gewalt im Sport am Beispiel Fußball, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

¹¹⁶ Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen, ebda. S. 2

¹¹⁷ Zeike, H.: Prävention von Gewalt in der Pflege älterer Menschen, ebda., S.

sundheitsämter, Pflegeberatungen/Pflegestützpunkte, Polizei, etc.).”¹¹⁸

Für den Bereich des Kinderschutzes stellt *Richter-Unger* fest:

„Auch in den Studiengängen und Ausbildungscurricula ist die Vermittlung von Fachwissen zum Erkennen und zum Umgang mit Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung immer noch nicht ein verpflichtender Studienbestandteil.“¹¹⁹

Bzgl. des erzieherischen Gewaltschutzes fordert *Maywald* die

“Integration der Themen Kinderrechte sowie Gewaltschutz und Prävention in den **Aus- und Fortbildungen** für pädagogische Fachkräfte.”¹²⁰

Auch für den Gesundheitsbereich werden Maßnahmen im Bereich der Fortbildung angemahnt

“Gesundheitsfachkräfte müssen für Interventionen bei Opfern häuslicher und sexueller Gewalt gestärkt werden. Dazu braucht es leicht zugängliche Handlungsrichtlinien, Sicherheitsmaßnahmen, regelmäßige Schulungen innerhalb von Praxen und Krankenhäusern, Zeit- und Personalressourcen.”¹²¹

¹¹⁸ Zeike, H.: Prävention von Gewalt in der Pflege älterer Menschen <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3-4

¹¹⁹ Richter-Unger, S.: Aktuelle Diskussion und arbeitsfeldbezogene Bedarfe im Kinderschutz, ebda., S. 2

¹²⁰ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche – Gewalt in der Erziehung, ebda., S. 18

¹²¹ Heckmann, W.: THESEN zu Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns

und damit wird zugleich darauf verwiesen, dass in diesem Zusammenhang Zeit-, Personal- und damit auch finanzielle Ressourcen benötigt werden.

Mit Blick auf die Kommunale Gewalt- und Kriminalitätsprävention hält *Hermann* es für

„...sinnvoll, eine fachspezifische Berufsausbildung zu generieren (BA Kriminalpräventionsmanagement?), das Thema Gewalt- und Kriminalprävention im Curriculum der relevanten Berufe zu berücksichtigen, die Standards in der Ausbildung einschlägiger Berufe weiterzuentwickeln, das Fort- und Weiterbildungsangebot zu erweitern, insbesondere zum Projekt- und Qualitätsmanagement, und dieses auch für Berufsgruppen zugänglich zu machen, die nicht direkt Gewalt- und Kriminalprävention betreiben, sondern im Umfeld tätig sind. Fort- und Weiterbildungsangebote sollten interdisziplinär ausgerichtet werden.“¹²²

Flächendeckende Qualifizierungsangebote, insbesondere im Projekt-, Qualitäts- und Netzwerkmanagement werden für polizeiliche aber auch außerpolizeiliche Akteur*innen der Gewaltprävention gefordert, ebenso wie die Umsetzung der Fortbildungspflichten aus Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie: Verpflichtende flächendeckende Sensibilisierung und Fortbildung für die Polizeibediensteten und Justizbediensteten, die mit Opfern in Kontakt kommen – darüber hinaus die Ergänzung der Aus- und Weiterbildung von Jurist*innen um viktimologische Aspekte sowie die Einführung einer Spezialisierung zum/zur „Fachanwalt/Fach-

nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3

¹²² Hermann, D.: Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund – ein themenübergreifendes Thesenpapier – aus der Arbeitsgruppe 17, ebda., S. 7

anwältin für Opferrechte“. Darüber hinaus wird eine wissenschaftlich fundierte Aus- und Weiterbildung reklamiert.¹²³

Die Forderungen der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppen bzgl. der Aus-, Fort- und Weiterbildung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Gewaltprävention in die Ausbildungs- und Fortbildungscurricula aufnehmen, Interdisziplinarität in Aus- und Fortbildung sicherstellen, aktuelle Forschungsergebnisse bei der Formulierung und Ausgestaltung von Aus- und Fortbildungscurricula berücksichtigen und den Erwerb von Spezialkompetenzen im Rahmen der Fortbildung und Qualifizierung der in den Regelsystemen beschäftigten Fachkräfte („Systemqualifizierung“) organisieren.

5. Zusammenfassung II

“Einbeziehen müssen“, “verbindlich aufnehmen“, “Bestandteil sein“, “integriert werden“, “verankert werden“, “Umsetzung von Pflichten“, “verpflichtend“, “flächendeckend“, “wissenschaftliche Fundierung“: Schon fast allein die Worte, die im Rahmen der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions gewählt wurden, zeigen, dass auch mit Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Handlungsfeld Gewaltprävention

1. weder von verbindlich gestalteten Rahmenbedingungen noch
2. von flächendeckenden bzw. bedarfsdeckenden Angeboten ausgegangen werden kann (einige von ihnen deuten aber vielleicht auch auf das Problem einer mangelnden Qualifizierungsbereitschaft hin).

Darüber hinaus zeigt die zusammenfassende Betrachtung, dass

¹²³ Vgl.zu diesem und dem folgenden Abschnitt die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/> S. 1-3 und S. 29-30

3. nicht nur fehlende Verbindlichkeit und mangelnde Angebote moniert werden, sondern auch deren unzureichende Qualität z.B. bezüglich fehlender Interdisziplinarität und mangelhafter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
4. auch in diesem Bereich das Verhältnis der Gewaltprävention zu den Regelstrukturen in den Blick genommen werden sollte, unter anderem in dem Sinne, dass dort beschäftigten Fachkräften Kompetenzen aus dem Feld der Gewaltprävention vermittelt werden.

Auch sei darauf hingewiesen, dass für die Gestaltung einer nachhaltigen Gewaltprävention die Feststellung, dass im Bereich von Projekt-, Qualitäts- und Netzwerkmanagement nicht ausreichend qualifiziert wird, ein Alarmzeichen sein sollte – auch unter dem Gesichtspunkt der in diesem Bereich essentiell wichtigen Kooperation und Vernetzung.

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Gewaltprävention ebenfalls, dass über ihre verschiedenen Handlungsfelder hinweg bzgl. ihrer nachhaltigen Weiterentwicklung erheblicher Handlungsbedarf besteht, sowohl was die bedarfsgerechte und verbindliche Ausgestaltung entsprechender Bildungsprozesse als auch was deren Standards und Konzeptqualität betrifft.

5. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Qualitätsentwicklung und -sicherung und in diesem Zusammenhang auch Qualitätsstandards zählen unbetritten zu den Voraussetzungen für die Entwicklung nachhaltiger Gewaltprävention. Sie stehen offensichtlich auch mit einigen der Themen in Verbindung, die in den vorherigen Abschnitten bereits angesprochen wurden – wie z.B. die Verstetigung von Programmen, die Organisation der gewaltpräventiven Arbeit abseits der “Projektis”, die Sicherung der Regelstrukturen sozialer und pädagogischer Arbeit, der bedarfsgerechte Ausbau der Gewaltprävention, die Multimodalität in vielen ihrer Bereiche, ihre angemessene Finanzierung sowie ihre gesetzliche Verankerung, dort wo sie hilfreich und nicht schädlich ist, und ganz sicher auch die Schaffung von Verbind-

lichkeit, zumindest in einigen der ebenfalls schon dargestellten Dimensionen.

Die im Laufe des Symposions entwickelten Forderungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beziehen sich zum einen auf die spezifischen Arbeitsfelder der Gewaltprävention, zum anderen sind sie arbeitsfeldübergreifender Natur. Zu den ersteren zählt z.B. die Forderung nach einer

“Qualitätssteigerung der Praxis durch (ein d.V.) Bundes-Qualitätssicherungsgesetz für Kitas”¹²⁴

– eine Maßnahme von vielen, die *Schneider* und *Wahl* mit Blick auf eine Qualitätssteigerung der Arbeit in Kitas für erforderlich halten.¹²⁵

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird im Sinne eines besseren Gewaltschutzes gefordert, Täter- und Opferarbeit besser miteinander zu verknüpfen.¹²⁶

Mit Blick auf den Kinderschutz werden Kinderschutzkonzepte auch für Flüchtlingsunterkünfte, Notschlafstellen und Obdachlosenunterkünfte für notwendig erachtet.¹²⁷

Für den Kinderschutz merkt *Kindler* darüber hinaus an, dass

“Weder psychische Misshandlung noch chronische Vernachlässigung...bislang in nennenswertem Umfang professionelles Interesse auf sich zu ziehen vermocht (haben d.V.).”¹²⁸

¹²⁴ Schneider, K., Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, <http://gewalt-praevention.info/> S. 6

¹²⁵ Vgl. Schneider, K.: Gewaltprävention in der Kita: Aktuelle Diskussion und künftiger Bedarf, ebda., S. 10-12 und Schneider, K., Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, ebda., S. 4-7

¹²⁶ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 17

¹²⁷ Ebda., S. 23

Und dies, obwohl davon ausgegangen werden müsse, dass diese Handlungen die Opfer mindestens genau schädigen können wie körperliche Misshandlungen. Darüber hinaus stellt er fest, dass in Deutschland

“...von einem Umbau des Kinderschutzsystems in Richtung auf eine multiprofessionelle Praxis bislang noch nicht die Rede (ist d.V.).”¹²⁹

Er hält es für

“...schwer vorstellbar, dass eine Diskussion um eine tatsächlich multiprofessionelle Ausgestaltung des Kinderschutzsystems in Deutschland auf Dauer vermieden werden kann oder sollte.”¹³⁰

Multiprofessionalität wird auch aus dem Bereich Schule für die gewaltpräventive Arbeit gefordert und zwar in Form eines strukturellen Gebots zur Bildung von interdisziplinären und multiprofessionellen Teams.¹³¹

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt fordert *LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.*:

“Spezielle Rahmenkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Behinderten- und Geflüchtetenunterstützung sollen etabliert werden wie z.B. die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte, die Stärkung der Betei-

¹²⁸ Kindler, H.: Gewaltprävention im Bereich Kinderschutz: Aktuelle Diskussion und zukünftige Bedarfe, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 7

¹²⁹ Kindler, H., ebda., S. 5

¹³⁰ Kindler, H., ebda.

¹³¹ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda. S. 19

ligung, den Aufbau von Schutzräumen und einem leicht zugänglichen Beschwerdemanagement.“¹³²

Für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege wird darauf hingewiesen, dass

“Für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege...die Sicherstellung der spezifischen Qualifikation und Spezialisierung der Rechtsanwender*innen von entscheidender Bedeutung (ist d.V.). Dazu bedarf es neben entsprechenden Fortbildungsangeboten für alle Berufsgruppen verbesserter Rahmenbedingungen und vor allem mehr Ämterkonstanz bei Richter*innen und Staatsanwaltschaften.“¹³³

Für die polizeiliche Präventionsarbeit stellt *Mayer* fest:

“Weder auf Landes- noch auf Bundesebene existiert derzeit eine Zentralstelle zur systematischen Sammlung, Analyse, Auswertung und Kommunikation von wissenschaftlichen Wirkungsnachweisen polizeilicher Intervention und Prävention. Eine solche Aufgabe und dabei insbesondere die Kommunikation dieser Wirkungsnachweise ist eine wichtige Voraussetzung, um zukünftige Präventionsmaßnahmen erfolgreich auszurichten. Die vorhandenen, guten Strukturen der polizeilichen Zusammenarbeit auf Bund-Länder-Ebene reichen nicht aus, um diese Lücke zu schließen.“¹³⁴

¹³²LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.: Rückblick auf die Unterstützungs- und Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt und Bedarfe für die Zukunft <http://gewalt-praevention.info/>, S. 23

¹³³ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 3

¹³⁴ Mayer, A.: Polizeiliche Prävention und Intervention – Thesen zu Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene, ebda., S. 2

Über solche arbeitsfeldbezogenen Forderungen hinaus, von denen an dieser Stelle nur einige beispielhaft Erwähnung finden können, werden jedoch auch solche erhoben, die arbeitsfeldübergreifende Bedeutung haben. So wird z.B. von der Arbeitsgruppe “Vorurteilsmotivierte Gewalt” gefordert:

“Qualitätsstandards und Qualifikationsprofile sind auf Grundlage aktuellster Forschung für alle in der Prävention tätigen Akteure herauszuarbeiten.”¹³⁵

Mit Blick auf geschlechtsspezifische Aspekte der gewaltpräventiven Arbeit wird von der Arbeitsgruppe “Partnergewalt – Häusliche und sexualisierte Gewalt” angemahnt:

“Geschlechtsbezogene Gewalt muss in ihrer politischen Relevanz und Bedingtheit thematisiert werden (Stichwort Patriarchat). Das Thema darf nicht als individualisiertes Frauenthema betrachtet werden.”¹³⁶

LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V. vertritt mit Blick auf Geschlechterkonstruktionen die Auffassung, dass

“Insbesondere die radikale Infragestellung der Geschlechterkonstruktionen...für die Prävention von sexualisierter Gewalt neue Möglichkeiten (eröffnet d.V.). Denn mit der Infragestellung der Konstrukte ‘Männlichkeit’ und ‘Weiblichkeit’ oder einem Verwischen der Grenzen zwischen den sozialen Geschlechterkonstrukten, kann ein gesellschaftliches Umdenken die der Gewalt

¹³⁵ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 19

¹³⁶ Ebda., S. 18

zugrundeliegenden Rollenzuweisungen und Definitionen infrage stellen und brechen.“¹³⁷

Und mit Blick auf rechte Gewalt wird folgende Feststellung getroffen:

„Bei der Prävention rechter Gewalt sind genderreflektierende Ansätze, die auf verschiedene Handlungssysteme abgestimmt sind, wichtig.“¹³⁸

Klose formuliert in diesem Zusammenhang:

“In der Vergangenheit wurde das Verhalten von rechtsextremen oder zumindest rechtsextrem-orientierten Frauen übersehen, oder sie wurden nicht als politische Akteur_innen ernst genommen. Auch junge Männer, die nicht dem rechtsextremen Ideal des ‘kämpferischen Soldaten’ entsprachen, wurden weniger beachtet. In der rechtsextremen Volksgemeinschaftsideologie kommt den Vorstellungen des ‘richtigen Mannes’ und der ‘richtigen Frau’ indes eine wichtige stabilisierende Funktion zu. Hier finden sich klare, auf Tradition und Natürlichkeit abstellende, heteronormative Geschlechtsidentitäten...Bisher gibt es noch recht wenige Erfahrungen mit geschlechterreflektierenden Ansätzen in der Prävention rechtsextremer Einstellungen.“¹³⁹

Möller fordert:

¹³⁷ LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.: Rückblick auf die Unterstützungs- und Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt und Bedarfe für die Zukunft

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 27

¹³⁸ vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 21

¹³⁹ Klose, B.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland “Rechte Gewalt”, ebda., S. 13-14

“Gewaltprävention muss auf (potentieller) Täter- wie auf Opferseite geschlechtsreflektierend angelegt sein und auch situative Faktoren unter gender-Aspekten betrachten.”¹⁴⁰

Des Weiteren kommt er zu folgender Feststellung:

“Erst recht scheint längst noch nicht flächendeckend ein Verständnis vorzuliegen, wonach Jungenarbeit – analog zur Mädchenarbeit – nicht allein als spezifischer Ansatz, sondern viel mehr noch als durchgängiges Prinzip pädagogischer und sozialarbeiterischer Tätigkeit zu verstehen ist.”¹⁴¹

Holthusen formuliert mit Blick auf vielfach auffällige straffällige junge Menschen:

“Die übergroße Mehrzahl der vielfach auffälligen straffälligen jungen Menschen ist männlich. Die Konzepte sind aber in der Regel nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet und reflektieren allenfalls in Ausnahmefällen die Bedeutung der männlichen Geschlechterrolle in Bezug auf das Gewaltverhalten.”¹⁴²

Eine der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppen fordert ganz allgemein:

„Für eine nachhaltige Gewaltprävention ist die Berücksichtigung genderreflektierender Ansätze, der Diversität und einer Men-

¹⁴⁰ Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Sechs Thesen zur aktuellen Diskussion und zu künftigen Bedarfen

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 9

¹⁴¹ Möller, K.: ebda., S. 12

¹⁴² Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen, ebda., S. 3

schenrechtsorientierung elementar. Dabei ist ein Jugendbias zu vermeiden.“¹⁴³

Mit Blick darauf, dass viele dieser jungen Menschen nicht nur Täter sind, sondern auch Opfererfahrungen haben, hält *Holthusen* die Berücksichtigung dieser Erfahrungen für geboten:

“In dem meisten Fällen haben die vielfach auffälligen straffälligen jungen Menschen auch Erfahrungen als Opfer von Gewalt. Der Täter-Opfer-Status-Wechsel wird aber selten in den Konzepten zur Kenntnis genommen und die eigenen Opfererfahrungen der Jugendlichen werden nicht thematisiert, obwohl sich hier ein eigener pädagogischer Zugang erschließen könnte.”¹⁴⁴

Haas stellt zum Opfer-Täter-Statuswechsel fest:

“Kein Mensch füllt immer nur ein Etikett aus, sondern weist, wie wir alle, die gesamte Palette menschlichen Handelns auf – natürlich in unterschiedlichen Ausprägungen. Kurz: Opfer sind durchaus auch mal Täter, Täter sind auch mal Opfer, etliche Tätergruppen weisen fast konstant Viktimisierungserfahrungen in ihrem vorangegangenen Leben auf, die sie möglicherweise erst in die Situation abweichenden Verhaltens gebracht haben.”¹⁴⁵

Mit Blick auf die Kommunale Gewalt(Kriminalitäts)prävention wird die Entwicklung und Erprobung verschiedener Organisationsmodelle und Organisationskulturen gefordert – u.a. mit der Begründung, dass deren Nachhaltigkeit und Finanzierung oftmals nicht gesichert sind,

¹⁴³ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, <http://gewaltpraevention.info/>, S. 30

¹⁴⁴ Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen, ebda., S. 3

¹⁴⁵ Haas, U.I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven – Opfer von Gewalt, ebda., S. 19-20

dass eine Corporate Identity der Kommunalverwaltung in Bezug auf Kommunale Kriminalprävention selten gegeben ist und dass die Gefahr einer politischen Funktionalisierung besteht.

Des Weiteren werden Qualitätsstandards für Datenbanken und Informationsdienste angemahnt sowie eine Servicestelle für Anwender*innen als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis, die u.a. bei der Durchführung von Projekten und Evaluationen unterstützend tätig ist. Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund, dass Standards der Kriminalprävention – wie die Beccaria-Standards – unbekannt sind oder keine Anwendung finden, Beratung und Coaching durch überregionale Organisationen im Zusammenhang mit Audit-Instrumenten zur Kommunalen Kriminalprävention, Methoden des Qualitätsmanagements und Kosten-Nutzen-Aspekten als sinnvoll erachtet.¹⁴⁶

Meyer fordert, dass Qualitätssicherung und -entwicklung in den einschlägigen Organisationen der Gewalt(Kriminalitäts)prävention als verpflichtende Aufgaben umgesetzt werden, dass im Zusammenhang mit der Professionalisierung der Akteur*innen, die ein wesentliches Element der Qualitätsentwicklung ist, seitens der Arbeitgeber*innen zeitliche und finanzielle Ressourcen für Fortbildung zur Verfügung gestellt und Anreizsysteme wie z.B. bei Mediziner*innen entwickelt werden und dass die Qualität von Aus- und Weiterbildungen nicht allein von den jeweiligen Anbieter*innen kontrolliert wird.¹⁴⁷

¹⁴⁶ Vgl. zu diesem und dem vorherigen Abschnitt Hermann, D.: Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund – ein themenübergreifendes Thesenpapier – aus der Arbeitsgruppe 17
<http://gewalt-praevention.info/>, S. 4-5

¹⁴⁷ Vgl. Meyer, A.: Thesenpapier zum Thema „Rahmenbedingungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention“ im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, ebda., S. 2-3

6. Zusammenfassung III

Auch wenn festzustellen ist, dass sich im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den letzten Jahren Vieles positiv entwickelt hat – z.B. Qualitätsmanagement in der Gewalt(Kriminal)prävention durch das Beccaria-Projekt, Qualitätssicherung durch Beccariastandards, vermehrter Einsatz von evaluierten Präventionsprogrammen, Entwicklung und ständige Erweiterung der Grünen Liste Prävention, Herausgabe verschiedener Handbücher und Leitfäden zu den Themen Evaluation, Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung, Entwicklung und Durchführung von Masterstudiengängen und insgesamt eine abnehmende Skepsis gegenüber wissenschaftlich fundierter und zu fundierender Präventionsarbeit¹⁴⁸ – zeigt sich an den im Laufe des Symposiums erhobenen Forderungen, dass weiterhin enormer Handlungsbedarf besteht. Dieser bezieht sich

1. auf spezifische inhaltliche Aspekte in einzelnen Arbeitsfeldern der Gewaltprävention oder auch auf bestimmte Zielgruppen innerhalb dieser Bereiche,
2. auf übergreifende inhaltliche Aspekte mehrerer oder aller Arbeitsfelder der Gewaltprävention, wie z.B. die genderreflektierte Präventionsarbeit, die Entwicklung von Qualitätsstandards und Qualifikationsprofilen an Hand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, die (auch konzeptionelle) Berücksichtigung des Opfer-Täter-Status-Wechsels, und
3. auf die vermehrte und als Verpflichtung verstandene Umsetzung von Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Organisationen, die Gewaltprävention betreiben, auf die Qualitätskontrolle von Bildungsangeboten im Bereich der Gewaltprävention, auf Standards bei Datenbanken und Informationsdiensten sowie auf das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis, dass im nächsten Abschnitt noch näher beleuchtet werden wird.

¹⁴⁸ Vgl. hierzu ausführlich Meyer, A.: Entwicklung der Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und -intervention in den letzten 25 Jahren, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 1-29

7. Wissenschaft, Forschung, Transfer

Fast von allen Referent*innen und Arbeitsgruppen des Symposiums – nicht etwa nur von den Referent*innen und Teilnehmer*innen der eigens zu Fragen der Evaluation eingerichteten Arbeitsgruppe “Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und -intervention” – wurden Forderungen im Zusammenhang mit Wissenschaft und Forschung, zu der Frage des Verhältnisses von Wissenschaft und Praxis sowie zu der Frage des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis erhoben, die sicherlich zum Teil auch im Kapitel Qualitätsentwicklung und -sicherung hätten dargestellt werden können. Darauf wurde jedoch bewusst verzichtet, um die eminente Bedeutung der im Folgenden angesprochenen Probleme und Herausforderungen für die Gestaltung einer nachhaltigen Präventionsarbeit deutlich werden zu lassen.

So wird beispielsweise von der Arbeitsgruppe Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung) eine Evaluation der Arbeit der Jugendhilfe gefordert¹⁴⁹ und von der Arbeitsgruppe Kinderschutz die

“Implementierung von kontinuierlicher Forschung für ein zukunftsgerichtetes Jugendhilfesystem, um die Wirkung der einzelnen Leistungen der Hilfen zur Erziehung im Kontext der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit ihren Grenzen und Potenzialen bewerten zu können.”¹⁵⁰

Mit Blick auf die Kita sei hier noch einmal an die Forderung von *Wahl* und *Schneider* nach einem Nationalen Aktionsplan u.a. für eine bun-

¹⁴⁹ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 7

¹⁵⁰ Ebda., S. 7-8

desweite Großforschung und -evaluation anstelle von unzusammenhängendem Klein-Klein erinnert.¹⁵¹

Wahl und *Schneider* mahnen auch interdisziplinäre Forschung zu kindlicher Aggression sowie zu Durchsetzungsstrategien und Belastungen von Kindern an^{152 153}. Darüber hinaus konstatieren sie einen international mangelhaften Stand der Evaluation der Arbeit in Kitas – insbesondere bzgl. der Frage der Wirkungsevaluation sowie des Fehlens langfristiger Evaluationsstudien mit randomisiertem Kontrolldesign von programmexternen Wissenschaftler*innen –, der mit der hiesigen Forschungsförderung zu tun habe, die sich um die Qualität des Outputs von Forschung weniger schere als um deren positive Darstellung in der Öffentlichkeit.¹⁵⁴

Und noch grundsätzlicher fragen sie danach,

„...ob überhaupt spezielle Programme das richtige Mittel sind oder ob nicht viel wesentlicher wäre, allgemein Bedingungen in Kindertageseinrichtungen zu schaffen, die gewaltpräventiv wirken.“¹⁵⁵

und weisen damit auf eine zentrale Problematik spezieller gewaltpräventiver Programme im Verhältnis zu der Alltagspraxis in Kitas hin – eine Problematik, die ggf. auch für andere Bereiche der Gewaltprävention von Bedeutung ist. Denn wenn wir gar nicht sicher wissen, ob spezielle Programme zur Gewaltprävention effektiver sind, als eine qualifi-

¹⁵¹ Schneider, K., Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, <http://gewalt-praevention.info/> S. 7

¹⁵² Vgl. Schneider, K., Wahl, K.: ebda., S. 4-5

¹⁵³ Auch *Schubarth et al.* fordern angesichts neuer Herausforderungen für die schulische Gewaltprävention mehr interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Forschung. Vgl. Schubarth, W. et al.: Schulische Gewaltprävention: Rahmenbedingung und Vernetzung für eine nachhaltige Gewaltprävention, ebda., S. 4

¹⁵⁴ Vgl. Wahl, K., Schneider, K.: Gewaltprävention in der Kita: Aktuelle Diskussion und künftiger Bedarf, ebda., S. 12-13

¹⁵⁵ Vgl. Wahl, K., Schneider, K.: ebda., S. 13

zierte Alltagsarbeit unter sachangemessenen Rahmenbedingungen¹⁵⁶, muss die Frage gestellt werden, ob Investitionen in die Regelpraxis mit Blick auf eine nachhaltige Gewaltprävention effektiver sind als eben solche Programme.

Für den Bereich Schule treffen *Schubarth et al.* die Feststellung, dass es

“Im Unterschied zur Erforschung von Gewalt in der Schule... nur sehr wenig Forschung (gibt d.V.), die sich dem Thema schulische Gewaltprävention an deutschen Schulen annimmt.”¹⁵⁷

und merken an,

“...dass ein beachtlicher Anteil der durchgeführten Maßnahmen sich nicht an evaluierte Programme anlehnt, sondern selbst konzipiert wurde. Häufig wird auch auf die Evaluation der Maßnahmen verzichtet, wodurch verlässliche Informationen über den Erfolg der jeweiligen Maßnahme ausbleiben.”¹⁵⁸

Raab-Heck fordert für den Bereich der häuslichen Gewalt Forschung unter Beteiligung der Betroffenen und der Praxis sowie die wiederholte Evaluation von Präventionsangeboten, um zu erfahren, was weshalb wirkt.¹⁵⁹

Brachaus trifft mit Blick auf die Praxis der Bewährungshilfe folgende Feststellung:

¹⁵⁶ Vgl. hierzu: Schneider, K., Wahl, K.: Thesen zu Rahmenbedingungen für Gewaltprävention in der Kita, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4-7 und Schneider, K.: Gewaltprävention in der Kita: Aktuelle Diskussion und künftiger Bedarf, ebda., S. 6-12 sowie die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, ebda., S. 23-26

¹⁵⁷ Schubarth, W. et al.: 25 Jahre Forschung zu Gewalt an Schulen. Bilanz und Perspektiven in 25 Thesen, ebda., S. 5

¹⁵⁸ Schubarth, W. et al.: ebda.

¹⁵⁹ Vgl. Raab-Heck, M.: Praxisblick Häusliche Gewalt – Zukunft, ebda., S. 2

“Leider wissen wir zu wenig über die Wirkfaktoren unserer Arbeit. Deshalb brauchen wir **mehr die Einbeziehung von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung!** Welche Forschungsansätze / Ergebnisse von Forschung (Neurowissenschaft z.B.) sind für die Praxis besonders relevant?”¹⁶⁰

Holthusen fordert mit Blick auf junge mehrfach auffällige straffällige junge Menschen

“Evaluation zur Weiterentwicklung der Fachpraxis nutzen: Nur ein kleinerer Teil der auf vielfach auffällige straffällige junge Menschen bezogenen Projekte und Programme ist bislang evaluiert worden. Zur konzeptionellen Weiterentwicklung wären weitere Evaluationen wünschenswert, u. a. auch der Regelpraxis. Die Evaluationen sollten so konzipiert werden, dass die Ergebnisse von der Fachpraxis genutzt werden können.”¹⁶¹

Hier wird deutlich, dass es nicht allein um Evaluationen geht, sondern darum, dass sie so angelegt sein müssen, dass sie für Praktiker*innen – auch für solche in den Regeleinrichtungen – einen tatsächlichen Nutzen haben.

Unter anderem auf diesem Aspekt geht auch *Möller* ein, wenn er anwendungsorientierte Wissenschaft auf Augenhöhe einfordert. Er erachtet im Hinblick auf Gewalt im öffentlichen Raum eine

“Langfristig angelegte Zusammenarbeit mit (anwendungsorientierter) Wissenschaft ‚auf Augenhöhe‘ (u.a. zur theoretischen

¹⁶⁰ Brachaus, E.: Thesen – Vielfach auffällige straffällige junge Menschen <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3-4

¹⁶¹ Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen, ebda., S. 4

Fundierung, Situationserhebung, Fremdevaluation, langfristigen Wirkungsprüfung über follow-up-Studien (Nachhaltigkeit!)”¹⁶²

für notwendig.

Bzgl. des Bereiches Gewalt und Medien verweist auch *Möbke* auf das Fehlen von längsschnittlich evaluierten Programmen:

“Im Bereich der Entwicklung und Evaluation von (gewalt-)medien-präventiven Programmen muss die Lücke an in längsschnittlichen Kontrollgruppenstudien evaluierten Programmen geschlossen werden. Nur über die Identifikation wirksamer Schlüsselkomponenten wirkungsvoller Maßnahmen, welche dann selbst wiederum im Rahmen der Weiterentwicklung zu überprüfen und zu evaluieren sind, kann eine Grundlage für eine Evidenzbasierung in der Praxis geschaffen werden.”¹⁶³

Grashof und *Engelhard* fragen danach, wie die Wirkungsrisiken der Virtuellen Realität (VR-Brillen) einzuschätzen sind und konstatieren, dass entsprechende Forschung noch aussteht.¹⁶⁴

Für den Bereich Gewalt in der Pflege stellt *Görgen* ein

“**Weitgehendes Fehlen evaluierter Präventionsansätze** (fest d.V.): Wirksame und nachhaltige Gewaltprävention in der Pflege alter Menschen profitiert – wie alle Präventionsfelder – von der Möglichkeit, auf Handlungsansätze zurückgreifen zu können, die sich in einschlägigen Evaluationsstudien bewährt und als wirksam erwiesen haben (etwa: Schulungen / Trainings für Pflege-

¹⁶² Möller, K.: Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum – Thesen zu Erfordernissen hinsichtlich Rahmenbedingungen und Vernetzungsstrukturen in Kommune, Land und Bund, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 10

¹⁶³ Möbke, T.: Gewaltprävention im Bereich „Gewalt und Medien“, ebda., S. 14

¹⁶⁴ Vgl. *Grashof, L., Engelhard, U.*: Aktuelle Diskussion im Bereich des Jugendschutzes bei Computer- und Videospiele, ebda., S. 2

kräfte; Unterstützungs-, Beratungs- und Kriseninterventionsangebote für pflegende Angehörige). In diesem spezifischen Feld mangelt es in besonderem Maße an einschlägigen Wirkungsevaluierungen. Hier sind Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler und die Akteure der Finanzierung und Förderung von Forschung gefragt.“¹⁶⁵

Mit Blick auf vorurteilsmotivierte Gewalt hält *Coester* praxisorientierte Grundlagenforschung für unverzichtbar und

„...zu den Fragen einer gemeinsamen Definition und entsprechender Abgrenzungskriterien des Konzeptes vorurteilsmotivierter Gewalt (z.B. welche sozialen Gruppen in einer Definition aufgenommen werden sollten oder wie sich das Konzept der Vorurteilskriminalität von rechtsextremistischen Straftaten unterscheidet) sollte die Wissenschaft praxisrelevante Antworten geben...“¹⁶⁶

Mit Blick auf die (De)Radikalisierung junger Menschen mahnt *Mücke* die Intensivierung interdisziplinär ausgerichteter Forschung bzw. Evaluation an.¹⁶⁷

Im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen stellt *Eckert* fest:

“Der Forschungsbedarf über den Zusammenhang von Ereignissen und Einstellungen ist immer noch erheblich: Gegenwärtig

¹⁶⁵ Görden, T.: Rahmenbedingungen nachhaltiger Prävention in Bezug auf Gewalt gegen ältere pflegebedürftige Menschen
<http://gewalt-praevention.info/>, S. 1-2

¹⁶⁶ Coester, M.: Welche Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder und welche Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik bilden das Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention im Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt, ebda., S. 1

¹⁶⁷ Mücke, T.: Deradikalisierung junger Menschen – Thesen, ebda., S. 6

wird quantitativ erhobenen Einstellungen ohne weitere Diskussion eine Valenz für die Erklärung und Prognose von Gewalttaten unterstellt. Es könnte jedoch sein, dass viele Einstellungen weniger als Ursache sondern als Folge angesetzt werden müssen, weil sie sich vor allem durch wahrgenommene Ereignisse bilden und radikalisieren. Demonstrative Gewalt ist nicht nur Folge sondern auch Mittel und dient dazu, Feindschaft in einem Prozess reziproker Legitimation voranzutreiben. Der Zusammenhang von signifikanten Gewaltereignissen und Radikalisierungsschüben ist in der Vorurteilsforschung bisher kaum geklärt. Er könnte aber über zahlreiche Fallstudien einer Typisierung zugänglich gemacht werden.“¹⁶⁸

Für den polizeilichen Bereich formuliert *Behr*

“Zur Professionalisierung der Präventionsarbeit der Polizei gehören auch eine oder mehrere Zentralstelle(n), die sowohl zur systematischen Sammlung und Analyse als auch zur Kommunikation von wissenschaftlichen Wirkungsnachweisen polizeilicher Intervention und Prävention eingerichtet werden sollten.“¹⁶⁹

und fordert

“...die regelmäßige Initiierung von praxisorientierter und verständlich formulierter (empirischer) Forschung. Eine nach wissenschaftlichen Maßstäben durchgeführte Wirkungs- bzw. Evaluationsforschung von polizeilichen Präventions- und Interventionsprojekten würde diesen mehr öffentliche Anerkennung verschaffen.“¹⁷⁰

¹⁶⁸ Eckert, R.: Was wissen wir, was können wir tun? – 21 Thesen zu Prävention von Radikalisierung, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 7

¹⁶⁹ Behr, R.: Polizeiliche Präventionsarbeit der Zukunft, ebda., S. 2

¹⁷⁰ Behr, R.: ebda.

Mayer vertritt die Auffassung, dass

“Professionelle, polizeiliche Prävention und Intervention...anwendungsorientierte, verständliche, wissenschaftliche Wirkungsnachweise, einschließlich der dafür erforderlichen, finanziellen Ressourcen (braucht d.V.)...Vorhandene, wissenschaftliche Erkenntnisse sind bisweilen nicht praxisrelevant, wenig verständlich oder transferfähig. Auch die polizeiinterne Akzeptanz für solche Wirkungsnachweise muss im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gesteigert werden.”¹⁷¹

Für den Bereich Opfer von Gewalt fordert Haas eindringlich die Etablierung und Finanzierung von (Wirkungs-)Forschung.¹⁷² Edhofer stellt fest, dass die Viktimologie in Deutschland ein Schattendasein fristet und dass es an dem Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen, wenn sie denn vorliegen, hapert.¹⁷³

Hermann stellt fest, dass es

“...auf wissenschaftlicher Seite zahlreiche Defizite im Bereich der Präventionsforschung (gibt d.V.). Beispielsweise wurde in Evaluationen bislang lediglich untersucht, ob eine Präventionsmaßnahme wirksam ist oder nicht. Die Frage, *warum* eine Maßnahme wirkt, wurde nicht thematisiert. Dies ist aber erforderlich, um Hinweise auf Placeboeffekte zu erhalten. Es fehlt eine *Theorie über die Wirkung von Präventionsmaßnahmen. Evidenzbasiert ist gut, theoriegeleitet und evidenzbasiert ist besser*...In der

¹⁷¹ Mayer, A.: Polizeiliche Prävention und Intervention – Thesen zu Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2-3

¹⁷² vgl. Haas, U. I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Opfer von Gewalt – Thesenpapier, ebda., S. 5

¹⁷³ vgl. Edhofer, A.: Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und effektive Prävention zum Schutz der Opfer von Gewalt, ebda., S. 2

universitären Forschung mit dem Leitbild der Wissenschaftsfreiheit werden solche Forschungsdefizite nur behoben, wenn ein Anreizsystem geschaffen wird. Eine *Forschungssteuerung* wäre möglich, wenn überregionale Organisationen der Kriminalprävention Forschungsdefizite benennen und Forschungsprojekte ausschreiben würden. Dazu benötigen sie die finanziellen Ressourcen.“¹⁷⁴

Cornel und *Jung-Pätzold* weisen auf ein weiteres Problem hin: Selbst dann, wenn gute Evaluationen vorliegen, Standards erprobt sind und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen gegeben sind, führt dies keineswegs zwangsläufig zu einem verstärktem Einsatz entsprechender Maßnahmen. Sie fordern mit Blick auf den TOA, die Gründe dafür zu untersuchen.¹⁷⁵

Diese Problem greift auch *Berndt* auf und fragt vor dem Hintergrund ihrer Praxis als Geschäftsführerin im Bereich der Straßensozialarbeit

“...wozu dienen eigentlich die wissenschaftlichen Begleitungen diverser Sonderprogramme, bei denen man immer den Eindruck hat, die gewünschten Ergebnisse wären schon vorab formuliert? Wenn all diese Instanzen (Kontrolleure, Steuerer, Evaluations- und andere Expert*innen, wissenschaftliche Begleiter*innen, Sachbearbeiter*innen [d.V. nach Berndt]) der Praxis dienen würden, also dazu da wären, alles zu tun, damit die Kolleg*innen vor Ort ihre Arbeit ganz besonders erfolgreich tun können, dann wäre schon eine Menge gewonnen. **Dann würde die Wissenschaft anklopfen und fragen: Was braucht ihr in der Praxis, wozu sollen wir forschen?** (Herv. d.V.) An eine solche Frage in

¹⁷⁴ Hermann, D.: Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund – ein themenübergreifendes Thesenpapier – aus der Arbeitsgruppe 17

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 5-6

¹⁷⁵ Vgl. Cornel, H., Jung-Pätzold, U.: Jugendstrafrechtspflege, ebda., S. 5

den letzten zweieinhalb Jahrzehnten kann zumindest ich mich nicht erinnern und ich befürchte, das geht nicht nur mir so.”¹⁷⁶

um dann festzustellen:

“Wir haben in sehr vielen Bereichen kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem. In unserer schnelllebigen Zeit werden immer wieder Evaluationen und wissenschaftliche Begleitungen auf den Weg gebracht, für deren Erkenntnisse sich dann, wenn sie formuliert sind, schon niemand mehr interessiert. M.E. wäre es hilfreicher, gewaltpräventive Wirkungen nicht durch die wissenschaftliche Begleitung einzelner kurzfristiger Programme oder einzelner Projekte zu erforschen, sondern – auch in Längsschnittuntersuchungen – bspw. zu ermitteln, durch welche Interaktionen und Herangehensweisen junge Menschen zu gewaltfreiem Handeln motiviert und befähigt werden...Eine enge, längerfristige Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis anzuregen und zu ermöglichen wäre eine wichtige Aufgabe insbesondere auf der Länder- und Bundesebene.”¹⁷⁷

Berndt stellt die These in den Raum, dass es in vielen Bereichen nicht so sehr Erkenntnisprobleme gebe, sondern Umsetzungsprobleme und thematisiert die Frage, ob Evaluationen tatsächlich der Praxis dienen. Sie fordert in diesem Zusammenhang für die Praxis relevante Längsschnittuntersuchungen durchzuführen anstelle von wissenschaftlichen Begleitungen im Rahmen von Sonderprogrammen und plädiert dafür, das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis neu zu gestalten.

¹⁷⁶ Berndt, E.: Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

¹⁷⁷ Berndt, E.: ebda.

Beelmann benennt für den Bereich Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gewaltprävention einige Herausforderungen für die Zukunft, die, wenn sie bewältigt werden, zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gewaltprävention beitragen können. Dazu zählen 1. Langzeitstudien über die Wirkungen von Gewaltprävention¹⁷⁸, 2. Forschungen zu Präventionsalternativen¹⁷⁹, 3. Forschungen zu Kombinationen von Präventionsmaßnahmen, 4. vermehrte Forschung und vermehrte Anstrengungen zur Implementierung evidenzbasierter Programme und Maßnahmen in die sozialen und bildungsbezogenen Regelstrukturen, 5. intensivere Forschung zu einstellungsbezogener Gewalt z.B. im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen¹⁸⁰ sowie 6. unabhängige Tests von Präventionsmaßnahmen und eine Vorabregistrierung von Evaluationsstudien.¹⁸¹

Die von *Beelmann* aufgezeigten Herausforderungen für Wissenschaft und Evaluation knüpfen bzgl. der Erstellung von Langzeitstudien, der Forschung zu Präventionsalternativen und zu einstellungsbezogener Gewalt fast nahtlos an die dargestellten Forderungen aus den einzelnen Arbeitsfeldern der Gewaltprävention an. Dies gilt ebenso für die Gesichtspunkte, die *Meyer* zum Verhältnis von Wissenschaft und Praxis formuliert:

“Wissenschaft hat gegenüber der Praxis auch eine „Bringschuld“^(182 d.V.). Es reicht eben nicht, dass zunehmend evidenzbasierte Kenntnisse vorhanden sind und Handlungsempfehlungen für die Praxis ausgesprochen werden, es muss auch der Wissenstransfer gewährleistet werden. Wissenschaftler müssen ihre Ergebnisse praxistauglich und verständlich aufbereiten und transportieren. Der Nutzen für die Praxis ist nur gegeben, wenn anwendungsori-

¹⁷⁸ Vgl. hierzu Fußnoten 154, 159, 162, 163 und 176

¹⁷⁹ Vgl. Fußnote 155

¹⁸⁰ Vgl. hierzu Fußnote 168

¹⁸¹ Vgl. *Beelmann, A.: Evaluation und Qualitätssicherung: Aktuelle Lage der Gewaltprävention*, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3-5

¹⁸² Vgl. hierzu Fußnote 176

enterte Schlussfolgerungen bzw. Umsetzungsvorschläge für die Praxis formuliert werden. Ansonsten verpuffen wissenschaftliche Ergebnisse ohne Einfluss auf die Praxis auszuüben. Forschung hat sich stärker am Bedarf der Praxis auszurichten. Praktiker müssen bereits im Forschungsprozess einbezogen werden, damit eine gegenseitige Rückkoppelung zwischen Wissenschaftlern und Praktikern stattfindet.“^{183 184}

Auch *Schneider* greift den Gedanken des Zusammenwirkens von Wissenschaft und Praxis auf, wenn sie formuliert:

„Bund, Länder und Kommunen sind gefragt, gemeinschaftlich dafür zu sorgen, dass Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Verbund mit der Praxis durchgeführt (werden d.V.)...“¹⁸⁵

Schubarth et al. weisen darauf hin, dass Schulen mehr von der Forschung hätten, wenn sie intensiver an der Konzeptionierung von Präventionsansätzen beteiligt würden, was sich zugleich auf den Praxis-transfer positiv auswirken würde.¹⁸⁶

Hermann fordert die Etablierung einer Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis:

“Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Studien, die für die Gewalt- und Kriminalprävention von Bedeutung sind, aber von

¹⁸³ Meyer, A.: Thesepapier zum Thema „Rahmenbedingungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention“ im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

¹⁸⁴ Vgl. hierzu Fußnoten 160, 161, 162, 169 und 171

¹⁸⁵ Schneider, K.: Gewaltprävention in der Kita: Aktuelle Diskussion und künftiger Bedarf, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 11

¹⁸⁶ Schubarth, W. et al.: 25 Jahre Forschung zu Gewalt an Schulen. Bilanz und Perspektiven in 25 Thesen, ebda., S. 18

der Praxis nicht wahrgenommen werden. Zudem ist die Evaluation von Präventionsprojekten z.T. laienhaft. Es fehlt eine *Servicestelle für Anwender*, die als *Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis* fungiert, bei der Evaluation sowie Durchführung von Projekten beratend zur Seite steht und Grundlagenwissen zu Standards der Kriminalprävention zur Verfügung stellt, beispielsweise Information über Qualitätsstandards von Evaluationen wie die Maryland Scientific Methods Scale.“¹⁸⁷

Meyer setzt sich darüber hinaus für einen „Nulltarif“ für die Akteur*innen im Bereich der Gewalt(Kriminal)prävention, wenn es um Beratung, wissenschaftliche Begleitung oder Evaluierung geht, sowie eine „Übersetzungs- oder Transferstelle“, die Forschungsergebnisse analysiert und Handlungsempfehlungen für Praxis und Politik entwickelt.¹⁸⁸

Mit ihrer Forderung nach Selbstevaluation kleinerer Projekte durch Praktiker*innen streift *Meyer* mit Blick auf die Erprobung von neuen und innovativen Ansätzen in der Gewaltprävention ein weiteres häufiger diskutiertes Problem – die Frage nämlich, ob sich alle Maßnahmen der Gewaltprävention bzw. solche, die ggf. gewaltpräventive Wirkungen haben, im strengen Sinne bzgl. ihrer Effekte evaluieren lassen und insofern die Forderung nach evidenzbasierter Prävention zu relativieren ist.^{189 190}

¹⁸⁷ Hermann, D.: Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund – ein themenübergreifendes Thesenpapier – aus der Arbeitsgruppe 17 <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4-5

¹⁸⁸ Vgl. Meyer, A.: Thesenpapier zum Thema „Rahmenbedingungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention“ im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, ebda., S. 2 und 4

¹⁸⁹ Vgl. Meyer, A.: ebda., S. 1

¹⁹⁰ Vgl. die Zusammenstellung der Forderungen der Arbeitsgruppen des Symposiums zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention, <http://gewalt->

8. Zusammenfassung IV

Unübersehbar ist, dass auch für den Bereich “Wissenschaft, Forschung, Transfer” im Zusammenhang mit der Gewaltprävention in den letzten Jahren erhebliche quantitative und qualitative Fortschritte zu verzeichnen sind¹⁹¹. Allerdings ist ebenso offensichtlich, dass es bzgl. einer nachhaltigen und wirksamen Gestaltung von Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf Wissenschaft und Forschung, auf das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis – insbesondere auch bzgl. der Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Transfers in die Praxis aber auch bzgl. der Einbindung der Praxis bzw. ihres Handlungswissens und ihrer Erfahrung in die Gestaltung von Forschungsprozessen – einen immensen Handlungsbedarf (und auch Diskussionsbedarf) gibt, der sich darauf bezieht, dass

1. in vielen Bereichen der Gewaltprävention kein Wissen darüber vorhanden ist, was vor Ort genau gemacht wird, wie und mit welchen Maßnahmen Gewaltprävention gestaltet wird,
2. in einigen Bereichen zuwenig an gesichertem Wissen über die Prozesse vorliegt, die zu Gewalthandlungen führen, und deshalb Präventions- und Interventionsmaßnahmen kaum wirklich problemangemessen entwickelt werden können,
3. in manchen Bereichen der Gewaltprävention keine oder kaum evaluierte Präventionskonzepte zur Verfügung stehen,
4. es in allen oder fast allen Bereichen gewaltpräventiver Arbeit keine oder kaum Längsschnittuntersuchungen zu den Wirkungen präventiver Praxis gibt,
5. es kaum Forschung bzw. Wissen zur Frage der Präventionsalternativen bzw. zur Kombination unterschiedlicher Präventionsansätze gibt,

[praevention.info/](http://gewalt-praevention.info/), S. 8: “Fokussierung auf evaluierte Programme ist ambivalent: Gefahr der Erstickung von bedarfsorientierter Veränderung”.

¹⁹¹ Vgl. hierzu vor allem Beelmann, A. und Meyer, A.

<http://gewalt-praevention.info/>

6. Wirkungsforschung im Sinne randomisierter kontrollierter Studien im Bereich der Gewaltprävention nicht in allen ihrer Handlungsfelder möglich ist,
7. deswegen möglicherweise die Bedeutung evidenzbasierter manueller Programme für die Gewaltprävention insgesamt überschätzt wird,
8. noch zu wenig Anstrengungen unternommen werden, evidenzbasierte Programme in die Regelstrukturen zu überführen,
9. Wissenschaft und Forschung in unzureichendem Maße anwendungsorientiert sind und die Praxis zu wenig in Forschungsprozesse – und zwar schon, aber nicht nur mit Blick auf die verfolgten Fragestellungen – einbezogen wird und auch Betroffene kaum berücksichtigt werden,
10. der Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis mangelhaft ist und hierfür sowohl in der Wissenschaft als auch von der Praxis nicht die nötigen Anstrengungen unternommen werden,
11. dieser Transfer nicht finanziert wird und sich auch deshalb nicht stabil etablieren kann,
12. es insgesamt keine enge, verbindliche und gut strukturierte Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis in der Fläche gibt,
13. es in der Forschung keine ausreichende interdisziplinäre Zusammenarbeit gibt,
14. die Forschungssteuerung in diesem Bereich unzureichend ist¹⁹²,
15. die Forschungsförderung zu sehr auf kurzfristige und öffentlichkeitswirksame Effekte aus ist,
16. es an der Bereitschaft mangelt, ausreichende finanzielle Mittel für Forschung und Erkenntnistransfer (Wissenschaft/Praxis – Praxis/Wissenschaft) zur Verfügung zu stellen und sich schließlich auch
17. darauf, dass das Vorliegen von durch Forschung abgesicherten Erkenntnissen zu der Wirkung von Maßnahmen und das Vorhandensein entsprechend geeigneter Umsetzungsstrukturen vor Ort keiner-

¹⁹² Man könnte z.B. die Frage stellen, warum es in Deutschland keine Exzellenzinitiative zu der Frage gibt, wie unsere Gesellschaft gewaltfreier gestaltet werden kann.

lei Garantie darstellen, dass es zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse auch tatsächlich kommt.

So ernüchternd dieses Zwischenfazit auch klingen mag, so wichtig ist es für die Gestaltung gewaltpräventiver Arbeit in der Zukunft, dass alle beteiligten Akteur*innen das ihnen Mögliche tun, um diese Situation zu verändern und dabei gemeinsam handelnd interdisziplinär, die Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis¹⁹³ überwindend und mit Blick auf die Verwaltungen in den Kommunen, Ländern und im Bund ressortübergreifend vorgehen.

9. Kooperation, Vernetzung und Koordination

Dass Kooperation, Koordination und Vernetzung zentrale Elemente der gewalt(kriminalpräventiven)Arbeit sind, ist eine Erkenntnis, die in den letzten 25 Jahren gewachsen und inzwischen wohl auch unbestritten ist. Dennoch gilt es genau hinzuschauen, was *Eckert* mit dem folgenden Gedanken zugespitzt auf den Punkt bringt:

“Das Maximum an Vernetzung ist kein Optimum. Die Arbeit darf sich nicht in die Konferenzräume verlagern.”¹⁹⁴

In der Arbeitsgruppe Kinderschutz wurde formuliert:

“Netzwerkarbeit hat das Potenzial Kinderschutzarbeit zu verbessern, bedarf aber der gesetzlichen Grundlagen auch in anderen

¹⁹³ vgl. Meyer, A.: Thesenpapier zum Thema „Rahmenbedingungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention“ im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

¹⁹⁴ Eckert, R.: Was wissen wir, was können wir tun? – 21 Thesen zu Prävention von Radikalisierung, ebda., S. 1

Leistungssystemen¹⁹⁵ und der professionellen Koordination beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe / vereinzelt auch an anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Zudem bedarf es einer Finanzierung für freiberuflich organisierte Berufsgruppen. Die Gründung immer neuer Netzwerke ist nicht zielführend, sondern albern. Besser ist es auf bestehenden Strukturen aufzubauen und diese zu nutzen.“¹⁹⁶

Haas fordert mit Blick auf die Vernetzung aus der Sicht der Opferberatung:

“Der Aspekt der Vernetzungsarbeit gehört in die Arbeitsbedingungen der Professionen, die verpflichtend in die Vernetzung einbezogen werden müssen, verankert. Er sollte sich als unmittelbarer Bestandteil der Arbeitsplatzbeschreibung ausweisen und nicht nur als zusätzliches ‘add on’. Immerhin haben die Opfer ihren Strafanspruch an den Staat (staatliches Gewaltmonopol) abgetreten (Art. 1, 20 GG), dafür muss der Staat für sie bestmögliche Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit leisten. Vernetzungsarbeit stellt also eine Kernaufgabe dar.“¹⁹⁷

Eckert, Kindler und *Haas* sprechen verschiedene Aspekte der Netzwerkarbeit an, die nicht nur für den Kinderschutz oder den Opferschutz, sondern für viele und zum Teil auch für alle Bereiche der Gewaltprävention gelten: Sie muss nicht immer unbedingt, kann aber sehr wohl zielführend sein, sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, sie

¹⁹⁵ Auch *Holthusen* fordert eine gesetzliche Verankerung von Kooperation im Zusammenhang mit der Arbeit mit mehrfach straffälligen jungen Menschen. Vgl. *Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen* <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2

¹⁹⁶ *Thesen aus der Arbeitsgruppe Kinderschutz (aufgeschrieben von Kindler, H.)*, ebda., S. 1

¹⁹⁷ *Haas U. I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Opfer von Gewalt – Thesenpapier*, ebda., S. 3

muss professionell koordiniert werden, sie kostet Geld und Zeit¹⁹⁸, sie ist eine Kernaufgabe im Bereich der Gewaltprävention und muss deshalb in Arbeitsplatzbeschreibungen aufgenommen werden.

Schubarth et. al. fordern Präventionsnetzwerke zu entwickeln und auszubauen:

“Meist verfügt die einzelne Schule nicht über die ausreichenden Mittel und Kompetenzen, um ursachen- und entwicklungsorientierte Präventionsarbeit zu leisten sowie gewalttätiges Verhalten einzudämmen. Deshalb sollte schulische Gewaltprävention nicht nur schulische, sondern auch außerschulische Akteure mit einbeziehen. Der Anspruch kommunaler kooperativer Verbindungen wird von dem Bedürfnis geleitet, Prävention vor Repression zu stellen, um bei gewaltbereitem Verhalten frühzeitiger einzugreifen (Heinz, 2004). Mit Blick auf nachhaltige schulische Gewaltprävention ist zu empfehlen, mittels kommunaler Netzwerkarbeit langfristige und Ressourcen übergreifende Kooperationen mit den vor Ort verfügbaren Unterstützungssystemen (z.B. andere Schulen, Schulämter, Polizei, freie Träger, Familien- und Jugendhilfe, Wirtschaft etc.) einzugehen und so ein gemeinsames, an die Lebensbedingungen der Schülerschaft angepasstes präventives Aktionsfeld zu schaffen (Niproschke & Schubarth, 2014; Roos, 2014; Steffen, 2014)...Dadurch wird ermöglicht, Institutionen übergreifend Präventionsansätze zu entwickeln, Implementation zu begleiten und wissenschaftlich zu flankieren (Balsler, Hölzer & Schulz, 2009). Dies erfordert eine offene

¹⁹⁸ So auch Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2, Brachaus, E.: Thesen – Vielfach auffällige straffällige junge Menschen, ebda., S. 3, Walther, S.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche – (Gewalt in der Erziehung), ebda., S. 6 sowie Heckmann, W.: THESEN zu Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, ebda., S. 3

Schule, kooperative kommunale Institutionen sowie funktionierende Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche.”¹⁹⁹

So nachvollziehbar diese Überlegungen sind, so schwierig scheinen sie zumindest zum Teil umsetzbar zu sein, zumal die von Schubarth et al. genannten Voraussetzungen nicht überall gegeben zu sein scheinen, wie sich aus der folgenden Darstellung schulischer Praxis ersehen lässt:

„Vernetzung und Kooperation brauchen **Zeit**. Diese Zeit fehlt bei der gegebenen Verfasstheit der Schule und dem Arbeitsrhythmus dort. Neben dem ‚Kerngeschäft‘ Unterricht werden andere Arbeitsanteile als ‚Zugleich-, Neben- oder Sonderaufgabe‘ gesehen, denen im Zweifel lieber aus dem Weg gegangen wird.... Das Instrument der **institutionenübergreifenden Zusammenarbeit** ist wenig ausgestaltet. Es fehlt nicht an geeigneten, aber an erprobten Instrumenten...Es gibt kaum organisatorische Koordination. Je mehr Institutionen, desto schwieriger. Neben den unterschiedlichen Arbeitskulturen, -richtungen und Schwerpunkten gibt es Probleme in Zeit- und Arbeitsrhythmen. Die Schule scheint dabei am starrsten...Die zur Kooperation aufgeforderten **Verwaltungen und Institutionen arbeiten nicht zusammen**, im schlimmsten Falle gegeneinander. Im allerschlimmsten Fall machen sie sich für das Scheitern an schwierigen Fällen (vor Beteiligten) gegenseitig verantwortlich. Das Bewusstsein, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam an einem Ziel zu arbeiten, wird durch Kompetenzgerangel, Bewachen der eigenen Ressourcen, gegenseitiges Misstrauen und Nicht-Verstehen be- oder gar verhindert. Dem kann nur dadurch entgegen gewirkt werden, wenn kooperative Arbeitsprozesse durch Politik und Verwaltung politisch gewollt, gefördert und durch verlässliche Regelungen vorgezeichnet werden...Nur so wird vermieden, dass **Vernetzung** sich wie jetzt zum größten Teil **auf per-**

¹⁹⁹ Schubarth, W. et al.: Schulische Gewaltprävention: Rahmenbedingung und Vernetzung für eine nachhaltige Gewaltprävention <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2

sönliche Kontakte und Vorlieben stützt. Da es kein ausgearbeitetes Rahmenkonzept ‚Gewaltprävention‘ gibt, versuchen die immer gleichen Engagierten in Form persönlicher Mission Mitstreiterinnen oder Mitstreiter in und außerhalb ihrer Schule zu gewinnen. Sehr häufig wird dabei bei jedem Projekt am Punkt ‚null‘ begonnen, da ein Rückgriff auf bewährte ‚Prozeduren‘ mangels Regelungen und Dokumentation nicht erfolgen kann.“²⁰⁰

Ein Mangel an Zeit für die Vernetzungsarbeit, das Fehlen professioneller Koordination sowie die mangelnde Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, das Fehlen verbindlicher Regeln für die Zusammenarbeit mit der Folge, dass sich Netzwerkarbeit unter anderem nach persönlichen Vorlieben und Kontakten strukturiert, bedeuten, dass in der Praxis offenbar die von *Kindler, Haas* sowie *Schubarth* et al. formulierten Erfordernisse bzw. Voraussetzungen für eine zielführende und nachhaltige Kooperation im Rahmen von Netzwerkarbeit zum Teil überhaupt nicht vorliegen. *Winther* fordert vor diesem Hintergrund einen Abschied von Kompetenz- und Zuständigkeitsgerangel auf allen Ebenen sowie alte Denkmuster aufzubrechen und im Rahmen von Perspektivwechsel die jeweiligen Kooperationspartner*innen zu verstehen.²⁰¹

An den folgenden Ausführungen von *Mayer* wird deutlich, dass die von *Winther* für den Schulbereich beschriebenen Probleme auch aus polizeilicher Sicht bestehen:

“Gemeinsame, präventive Aktivitäten verschiedener gesellschaftlicher Akteure, sowohl auf staatlicher als auch auf nichtstaatlicher Seite, und auf Dauer oder auch vorübergehend angelegte Zusammenarbeitsformen beruhen häufig auf persönlichen Kontakten und auf einem hohen Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft einzelner Personen auf Leitungs- und

²⁰⁰ Winther, A.: „Gewaltprävention in der Schule“ – Rahmenbedingungen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 1-4

²⁰¹ Winther, A.: ebda., S. 7

Sachbearbeitungsebene. Personelle Fluktuationen bestimmen häufig die Aktivierung oder Beendigung gemeinsamer Präventionsmaßnahmen. Verlässliche, nachhaltige Strukturen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene in Form von z. B. verbindlichen Kooperationsverträgen können Grundlage für eine personen- und sympathieunabhängige Zusammenarbeit sein, die ein gewisses Maß an Nachhaltigkeit bei der Gewaltprävention gewährleisten. Hierbei berücksichtigt jeder Kooperationspartner die unterschiedlichen Handlungslogiken und gesellschaftlichen Aufträge des anderen.”²⁰²

Berndt bestätigt einerseits den Gedanken von *Eckert*, dass ein Mehr an Vernetzung kein Optimum darstellt – eher im Gegenteil –, andererseits fordert sie effektivere Strukturen für das Netzwerken:

“Wir brauchen nicht noch eine Vernetzung, noch mehr Vernetzungstreffen, noch mehr Kooperationsvereinbarungen, in die dann keiner mehr reinschaut...Nein, ich habe so gar nichts gegen ‘Netzwerken’, es gehört zum Kern meiner Arbeit. Gerade deshalb erlebe ich die Starrheit einer ‘versäulten’ Verwaltung besonders intensiv. Insbesondere bei den Themen öffentlicher Raum und Gewalt benötigen Strategien und Problemlösungen fast immer mehrere Institutionen und Ressorts. Es mag sein, dass dies in einer kleinen Gemeinde nicht so problematisch ist wie in einer Millionenstadt, aber gerade in großstädtischen Ballungsräumen werden effektivere Strukturen benötigt.”²⁰³

²⁰² Mayer, A.: Polizeiliche Prävention und Intervention – Thesen zu Rahmenbedingungen und Strukturen für eine nachhaltige und effektive Gewaltprävention auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene <http://gewalt-praevention.info/>, S. 3

²⁰³ Berndt, E.: Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, ebda., S. 4-5

Vor diesem Hintergrund fordert sie

“In jedes Verwaltungsressort gehört eine Planungsabteilung und diese Abteilungen müssen in erster Linie miteinander kooperieren, damit ressortübergreifendes Handeln wirklich möglich wird. Aus Sicht der Praxis erscheint es oft unglaublich, wie viel zivilgesellschaftliches Potential im wahrsten Sinne des Wortes verschleudert wird, weil die Ergebnisse sinnvoller Beteiligungsprozesse letztlich zwischen den Säulen der Verwaltung oder in der Kurzfristigkeit plakativen politischen Handelns untergehen...”²⁰⁴

sowie

“...eine Stabsstelle beim jeweiligen Bürgermeister, der die Begleitung zivilgesellschaftlicher Gremien obliegt und die – mit entsprechenden Fähigkeiten der Koordination, Moderation und Mediation – als Schnittstelle zur Verwaltung dient...”²⁰⁵

Die von *Berndt* angesprochenen Säulen der Verwaltung – in anderen Zusammenhängen auch als Versäulung der Verwaltung thematisiert – finden sich nicht nur auf der kommunalen Ebene, sondern Gewalt- und Kriminalitätsprävention findet auch auf der Bundes- und oft auch noch auf Landesebene

“...weitgehend ressortspezifisch statt, was nicht ausschließt, dass mehrere Ressorts nebeneinander dasselbe Thema bearbeiten.”²⁰⁶

²⁰⁴ Berndt, E.: Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2

²⁰⁵ Berndt, E.: ebda., S. 6

²⁰⁶ Mayer, A.: 25 Jahre Polizeiliche “Intervention und Prävention” von Gewalt, ebda., S. 16

Hermann formuliert für die kommunale Prävention, dass eines ihrer Charakteristika die Vernetzung der Akteur*innen ist und eines ihrer zentralen Probleme ihre Vernetzung in der Kommunalverwaltung. Diese leidet, wenn die beteiligten oder zu beteiligenden Ämter die gewünschte Kooperation als Mehrbelastung wahrnehmen. Weiterhin ist die Arbeit der kommunalen Gremien durch das Fehlen personeller und finanzieller Ressourcen sowie dadurch belastet, dass sie kaum verbindliche Entscheidungen treffen können und nur in seltenen Fällen demokratisch legitimiert sind. Mit zunehmender Größe der Gremien kommen vermehrte Fluktuation, d.h. mangelnde personelle Kontinuität sowie unterschiedliche Wissensstände hinzu und auch besteht die Gefahr, dass die Ziele dieser Gremien verschwimmen.²⁰⁷

Diese Diagnose zeigt, dass auch bei den eigens für die Präventionsarbeit eingerichteten kommunalen Gremien die Voraussetzungen für eine effektive und nachhaltige gewalt- und kriminalpräventive Arbeit eher nicht gegeben sind – und offenbar ressortübergreifende Kooperation nicht nur, wie von *Mayer* dargestellt, auf Bundes- und zum Teil auf Landesebene, sondern auch auf der kommunalen Ebene absolut keine Selbstverständlichkeit ist.

In manchen Bereichen gewaltpräventiver Arbeit ist Kooperation zwischen den Beteiligten Akteur*innen gesetzlich geregelt. Dies betrifft z.B. den Kinderschutz. Dies eröffnet die Chance zu schauen, inwieweit ggf. durch gesetzliche Regelungen die Qualität von Kooperation und Vernetzung verbessert werden kann.

Richter-Unger formuliert dazu:

„Die im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geforderten verbindlichen Netzwerkstrukturen, in die insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträ-

²⁰⁷ Vgl. Hermann, D.: Gewaltprävention auf den Ebenen Kommune, Land und Bund, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 21-22

ge nach §75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden sollen, stellen äußerst hohe Anforderungen (vgl. KKG §3). Oft nimmt nur ein Bruchteil der eingeladenen Personen an diesen Treffen teil. Ausschlaggebend für einen Erfolg der Netzwerkarbeit ist eine politische Willensbildung und Unterstützung. Kooperation in kleineren Zusammenhängen und zu akuten Fällen funktioniert in der Regel wesentlich besser, da ein gemeinsames Anliegen aller Beteiligten ein gelingender Kinderschutz ist.“²⁰⁸

Es zeigt sich, dass aus der Sicht der Praxis die gesetzlich festgelegte Kooperation hohe Anforderungen an die Beteiligten stellt und den Kooperationserfordernissen zumindest häufig nicht durch die Teilnahme an entsprechenden Treffen nachgekommen wird und dass die Kooperation in überschaubareren Zusammenkünften, zu akuten Fällen effektiver ist, was jedoch an sich noch nicht gegen die gesetzliche Verankerung von Kooperation und Vernetzung spricht, da für das Fernbleiben von Vernetzungstreffen andere Gründe ausschlaggebend sein können, wie z.B. mangelnde zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen (s.o.) oder auch eine mangelhafte Qualität und Effektivität entsprechender Zusammenkünfte auf Grund fehlender oder nicht professioneller Koordination.²⁰⁹ Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht ent-

²⁰⁸ Richter-Unger, S.: Aktuelle Diskussion und arbeitsfeldbezogene Bedarfe im Kinderschutz, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2-3

²⁰⁹ In Fachdiskussionen wird immer wieder davon berichtet, dass keine Zeit für entsprechende Treffen vorhanden sei, dass es zu viele davon gebe, dass sie zum Teil nicht gut vorbereitet seien unter anderem in dem Sinne, dass biswei-

scheiden, ob für alle oder für welche Bereiche der Gewaltprävention eine gesetzlich verankerte Pflicht zu Kooperation und Vernetzung sinnvoll wäre, weil dadurch die Qualität gewaltpräventiver Arbeit steigen würde, zumal möglicherweise auch andere Wege gangbar wären, die zumindest punktuell als erfolgreich gewertet werden müssen, wie *Klose* für den Bereich Gewalt Fußball mit folgendem Beispiel belegt:

“Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ‘Nationales Sicherheitskonzepts Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland’ vollzog sich ganz im Geiste der Netzwerk-Philosophie des Nationalen Konzepts und bestand im Kern genau aus dem Nationalen Ausschuss sowie weiteren nationalen Gremien und Organen, die sich im Rahmen ihrer originären Zuständigkeiten einbrachten. Das Bundesministerium des Inneren leitete diese sehr erfolgreiche AG und moderierte einen längeren Prozess, an dessen Ende ein abgestimmtes und letztlich erfolgreiches Konzept mit kooperativer Schnittmengentechnik stand. Die große Herausforderung hatte darin bestanden, dass Parallel- oder Doppelstrukturen vermieden und eine größtmögliche wechselseitige Akzeptanz und die Bereitschaft zu offensiver und konstruktiver Zusammenarbeit organisiert werden konnten. Wohl nie zuvor hatte es eine ähnliche ‘konsensuale’ Kooperation gegeben.”²¹⁰

Von einer ebenfalls erfolgreichen Kooperation berichtet *LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.* unter der Überschrift “Vernetzung mit politischen und inhaltlichen Zielsetzungen” mit Blick auf sexualisierte Gewalt:

len nicht mal eine Tagesordnung vorliege, dass keine Protokolle geschrieben würden, dass keine verbindlichen Absprachen getroffen würden, dass es keine effektive Koordination gebe, dass in Leistungsverträgen für eine solche Tätigkeit keine Zeit vorgesehen sei, weil es sich z.B. nicht um Angebotsstunden handle, die allein mit dem Jugendamt abgerechnet werden könnten. Diese Liste ließe sich problemlos verlängern.

²¹⁰ Klose, A.: 25 Jahre Gewaltprävention – Gewalt im Sport am Beispiel Fußball, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 25

“Interdisziplinäre Vernetzung mit Vertreter_innen aus Verwaltung, Wissenschaft, Praxis, Politik und Justiz ist wichtiger denn je zuvor, um effektive Maßnahmen zu entwickeln und in Folge umzusetzen. Dies kann auf lokaler, regionaler, bundesstaatlicher und bundesweiter Ebene durch Installation von themenspezifischen Runden Tischen, Fachkommissionen, Netzwerken und Arbeitsgruppen auf Länder- und Kommunalebene, Bund-Länder-AGs erfolgen. Ein Beispiel ist das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt, das Mitte 2012 eingerichtet wurde. Hier wurde in einer interdisziplinären und institutionenübergreifenden Arbeit eine integrierte Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung von Präventions-, interventions- und Versorgungsangeboten erstellt, um die Situation Betroffener von sexualisierter Gewalt zu verbessern.”^{211 212}

Vernetztes Arbeiten mit politischen und inhaltlichen Zielsetzungen kann erfolgreich verlaufen, wenn es entsprechenden politischen Willen und die notwendige politische Unterstützung gibt. Dies hat sich vor vielen Jahren z.B. bei der äußerst erfolgreichen Zusammenarbeit von Praxis, Verwaltung, Wissenschaft und Politik zum Thema Häusliche Gewalt, in deren Rahmen effektive und ggf. auch jetzt noch wegweisende Kooperationsstrukturen entwickelt und genutzt wurden, gezeigt. Diese Kooperation war allerdings nicht voraussetzungslos – und das war möglicherweise einer der ausschlaggebenden Faktoren für ihren Erfolg –, sondern sie wurde finanziell gefördert, mit einer professionellen Koor-

²¹¹ LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.: Partnergewalt (häusliche und sexualisierte Gewalt) – Vernetzung und Kooperation, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 1-2

²¹² Dieser integrierte Maßnahmenplan ist nach **4-jähriger Arbeit** dem Berliner Senat am 19.07.2016 vorgelegt worden, allerdings ohne dass er bislang mit finanziellen Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen untersetzt wäre. Hierzu schreibt die Senatskanzlei in einer Presseerklärung vom 19.7.16: “Wie die Maßnahmen umgesetzt werden können, ist im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanaufstellungen zu prüfen.”

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.499734.php> (Zugriff 2.9.16)

dination ausgestattet und die Mitarbeitenden konnten davon ausgehen, dass dieser Erfolg allseits gewollt wurde – unter anderem allerdings wohl auch, weil ein erheblicher gesellschaftlicher Druck vorherrschte, im Zusammenhang mit dem Thema Häusliche Gewalt vorzeigbare Erfolge und Veränderungen zu erzielen. Niemand konnte oder wollte es sich in dieser Situation leisten, politisch oder fachlich in Bedrängnis zu geraten. Ähnliches gilt auch für die vermehrten Anstrengungen zur Kooperation im Bereich des Kinderschutzes, die erst dann unternommen wurden, als erschütternde Einzelfälle öffentlich bekannt wurden, die auf ein Versagen der Verantwortlichen hindeuteten. Möglicherweise war auch die von *Klose* erwähnte Arbeitsgruppe „Nationales Sicherheitskonzepts Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland“ zum Erfolg „verdammte“, weil niemand wollte, dass die WM von Gewalt überschattet sein würde.

Anders als z.B. im Bereich Häusliche und sexualisierte Gewalt, anders auch als im Bereich Kinderschutz oder Fußball und Gewalt finden sich in den Bereichen Pflege und Gewalt und Public Health bzw. Gesundheit und Gewaltprävention kaum entwickelte Strukturen von Kooperation und Vernetzung. Im Gegenteil wird bezogen auf das Gesundheitswesen an vielen Stellen Kooperation angemahnt.²¹³ So stellt *Heckmann* fest:

“Die öffentlichen Gesundheitsdienste haben auch dort, wo sie New Public Health realisieren wollen, die Integration von Gewaltprävention nicht systematisch entwickelt... Intersektorale Zusammenarbeit bleibt weiterhin die Ausnahme.”²¹⁴

²¹³ So z.B. *Holthusen* mit Bezug auf den Umgang mit mehrfach auffälligen straffälligen jungen Menschen: “Ggf. müssen in diese Netzwerke auch weitere Institutionen z.B. aus dem Gesundheitsbereich (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchthilfe) oder auch die Ausländerbehörden eingebunden werden.” *Holthusen, B.: Vielfach auffällige straffällige junge Menschen – Thesen* <http://gewalt-praevention.info/>, S. 1-2

²¹⁴ *Heckmann, W.: BEGRÜNDUNG für eine Programmatik zur Entwicklung gemeinsamer Perspektiven von Gewaltprävention und Public Health, ebda., S.*

Und an anderer Stelle fordert er:

“Gerade angesichts der erweiterten Möglichkeiten von Präventionsmaßnahmen im Gesundheitswesen (Präventionsgesetz) ist die Vernetzung von allen gesundheitsrelevanten Präventionsthemen und die Kooperation zwischen ihren Akteur/innen dringlich geworden.”²¹⁵

Maywald kritisiert, dass es dem Gesetzgeber nicht gelungen sei, im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

“...das für den Kinderschutz so wichtige **Gesundheitswesen** in die Reform mit einzubeziehen. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nach dem SGB V und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben bei Kindeswohlgefährdung nicht in gleicher Weise einen verpflichtenden Schutzauftrag wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.”²¹⁶

LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V. fordert unter dem Stichwort “Institutionenübergreifende Vernetzung zur Erarbeitung von Schutzkonzepten” die Kooperation unter anderem vom Gesundheitswesen und des Pflegebereichs ein:

“Besonders bei spezifischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe, des Pflegebereichs, Hochschulwesens sind die Implementierung von Schutzkonzepten erforderlich. Be-

²¹⁵ Heckmann, W.: THESEN zu Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene, auf der Ebene des Bundes und der Länder sowie Strukturen der Vernetzung und Kooperation auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik als Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 2

²¹⁶ Maywald, J.: Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche – Gewalt in der Erziehung, ebda., S. 11-12

sonders betroffene Zielgruppen können durch präventive Maßnahmen eine bessere Lebenssituation erhalten.“²¹⁷

Görgen stellt für den Bereich Gewalt in der Pflege fest:

“Vernetzte Prävention benötigt für das Problemfeld spezifische Partner: Prävention von Misshandlung und Vernachlässigung in der Pflege alter Menschen bedarf der Kooperation unterschiedlicher Professionen. Während hierüber in anderen Bereichen der Gewaltprävention (etwa: Jugendgewalt, Misshandlung von Kindern, Gewalt in aktuellen und ehemaligen Intimpartnerschaften) weitgehend Konsens besteht, sind entsprechende Netzwerkstrukturen (die insbesondere auch Professionen und Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließen müssten) für die Prävention von ‘Gewalt in der Pflege’ noch wenig entwickelt. Das vor allem in den USA existierende Modell der *elder abuse multidisciplinary teams* (vgl. u.a. Daly & Jogerst, 2014) kann als Anregung dienen. In diesen Teams, die vor allem spezifische Verdachts- und Viktimisierungsfälle bearbeiten, kommen u.a. Mediziner, Pflegedienstleister, kommunale Seniorenämter, Justiz, Polizei und Banken zusammen.“²¹⁸

Auf wesentliche Bedingungen gelingender Kooperation auf kommunaler Ebene weisen *Cornel* und *Jung-Pätzold* hin:

“Auf der kommunalen Ebene erfordert die Kooperation aller Akteure Rollenklärung, Klärung der Gemeinsamkeiten, aber auch der Unterschiede sowie Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Grundlagen. Sachgerechte Präventionsarbeit ist nur möglich mit einem gegenseitigen Verständnis der unter-

²¹⁷ LARA - Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen e.V.: Partnergewalt (häusliche und sexualisierte Gewalt) – Vernetzung und Kooperation, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

²¹⁸ Görgen, T.: Rahmenbedingungen nachhaltiger Prävention in Bezug auf Gewalt gegen ältere pflegebedürftige Menschen, ebda., S. 3

schiedlichen Aufgabenstellungen und Handlungsmöglichkeiten und einer Kooperation auf Augenhöhe.“²¹⁹

Auf noch mangelhafte Kooperation mit Bezug auf ein Arbeitsfeld aber verschiedene wissenschaftliche Disziplinen weist indirekt Haas hin, wenn sie formuliert:

“Erstrebenswert ist die Gründung einer deutschsprachigen viktimologischen Gesellschaft, die viktimologisches Fachwissen und Experten für Andere im Feld zu Verfügung stellt. Mit einem derartigen Zusammenschluss von in der Viktimologie Tätigen würden sich die unterschiedlichen Wissenschaftszweige vereinigen. Damit würde die ‘Verinselung’ der Disziplinen einer Vernetzung weichen und letztendlich den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen.“²²⁰

Mit Blick auf alle Bereiche der Gewaltprävention fordert eine der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppen, die Gründung einer deutschen Gesellschaft für Präventionswissenschaft zu prüfen.²²¹

²¹⁹ Cornel, H., Jung-Pätzold, U.: Jugendstrafrechtspflege

<http://gewalt-praevention.info/>, S. 4

²²⁰ Haas, U. I.: 25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven - Opfer von Gewalt – Thesenpapier, ebda., S. 4

²²¹ *Bislang gibt es in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene keine unabhängige Organisation der Akteur*innen im Feld der Gewaltprävention, wie dies in anderen Bereichen gängige Praxis ist. Vielmehr sind diejenigen Organisationen, die auf Bundesebene in diesem Bereich engagiert sind, wie z.B. das DFK, der DPT, das NZK und in Teilen das DJI finanziell abhängig von einem oder mehreren Bundesministerien. Vor diesem aber auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Symposiums stellt sich aus der Sicht des Autors nicht nur die Frage nach der Gründung einer deutschen Gesellschaft für Präventionswissenschaften, sondern die nach der Gründung einer unabhängigen Deutschen Gesellschaft für (Gewalt)Prävention. Diese könnte ggf. auf andere Weise das Interesse an der Entwicklung einer nachhaltigen Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutsch-*

11. Zusammenfassung V

Die Notwendigkeit von Kooperation, Vernetzung und Koordination im Feld der Gewaltprävention wird weder von den vor Ort agierenden Akteur*innen noch aus dem Bereich der Wissenschaft in Frage gestellt, sondern für alle ihre Bereiche als nützlich und für eine nachhaltige Präventionsarbeit als unverzichtbar eingeschätzt. Zugleich scheint es aber zumindest zum Teil so zu sein, dass die Realisierung dessen, was für notwendig erachtet wird, nur gelegentlich und unter spezifischen Voraussetzungen gelingt, ansonsten aber auf Grund unzureichender, nicht sachgerechter und nicht auf die realen Probleme fokussierter Rahmenbedingungen in einem nicht zu unterschätzendem Maße vom Scheitern zumindest bedroht ist. Mit Blick auf die Gelingensbedingungen von Kooperation und Vernetzung im Feld der Gewaltprävention besteht Handlungsbedarf in dem Sinne, dass

1. die Arbeit, die in Kooperation und Vernetzung investiert wird, bezahlt wird. Es ist eine Illusion, dass unter normalen Alltagsbedingungen eine anspruchsvolle Tätigkeit auf qualitativ hohem Niveau langfristig erbracht wird, wenn sie nicht bezahlt wird,
2. für diese Arbeit personelle und zeitliche Ressourcen von den dafür Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden,
3. Vernetzungsarbeit in Leistungsbeschreibungen in den jeweiligen Feldern sowohl mit Blick auf arbeitsfeldbezogene als auch auf arbeitsfeldübergreifende Tätigkeiten aufgenommen und als Kernaufgabe definiert wird und folglich auch in Entgeltvereinbarungen bzw. im Zusammenhang mit einschlägigen Förderinstrumentarien Berücksichtigung findet,
4. Kooperation und Vernetzung einer professionellen und zu finanzierenden Koordination bedürfen – nicht zuletzt auch um zu verhindern, dass die Motivation zu dieser Arbeit bei den in die Netzwerke involvierten Akteur*innen nicht verloren geht, weil Vernetzungs-

land formulieren und entsprechende Forderungen an die Politik adressieren, als dies den genannten Institutionen möglich ist.

- treffen als „Laberrunden“ ineffektiv und deshalb als Zeitverschwendung erlebt werden,
5. die professionellen Akteur*innen in diesem Feld über spezifische Kompetenzen verfügen und dafür die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden müssen,
 6. insgesamt Strukturen geschaffen werden, die sympathie- und personenunabhängig und langfristig arbeitsfähig und effektiv sind,
 7. die kommunale Prävention haushaltsrechtlich verankert werden muss und deren Gremien tatsächliche Entscheidungsbefugnisse erhalten,
 8. eine entscheidungsorientierte Debatte darüber geführt wird, in welchen Bereichen und auf welche Weise ggf. gesetzliche Maßnahmen für eine gelingende Kooperation und Vernetzung zu treffen sind,
 9. in einigen Bereichen, insbesondere jedoch im Gesundheitswesen mit Blick auf Public Health, Vernetzung und Kooperation mit der Gewaltprävention zu einem Grundsatz der Arbeit werden und in anderen Bereichen die Entwicklung von Kooperation und Vernetzung gefördert wird,
 10. in der Politik und in den Leitungen kommunaler und ministerieller Bürokratie die Einsicht wächst, dass gemeinsames und kooperatives Handeln in vernetzten Zusammenhängen nicht nur dann stattfindet, wenn es sich auf Grund politischen Drucks nicht mehr vermeiden lässt, sondern proaktiv zu gestalten ist,
 11. in den Verwaltungen auf allen Ebenen die Bereitschaft wächst, ressortübergreifende Kooperation tatsächlich auch selbst zu praktizieren und Ressortegoismen mindestens zu reduzieren,
 12. alle Beteiligten dafür einstehen, dass Kooperation auf Augenhöhe organisiert wird und
 13. sie sich dafür einsetzen, dass die professions-, ressort- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit für alle einen Mehrwert generiert, auf welchen Ebenen dieser auch immer angesiedelt ist.

12. Fazit

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Dr. Ralf Kleindieck*, stellt in seiner Rede zur Begürßung der Teilnehmer*innen des Symposions folgendes fest:

„25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – das kann nur der Auftrag sein, weiterzumachen und uns noch mehr anzustrengen: in der Ursachenforschung und bei der Entwicklung wirksamer Maßnahmen für verschiedene Zielgruppen. Vielleicht wird es Zeit, das, was bereichs- und ressortübergreifend nötig ist, in einer langfristigen nationalen Strategie festzuhalten.

Sie sind Expertinnen und Experten für Gewaltprävention, und Sie werden die Tagung nutzen, um Perspektiven zu formulieren und Wege zur Bewältigung kommender Herausforderungen aufzuzeigen. Auch für das politische Handeln.“²²²

Angesichts der dargestellten Befunde zur Frage der Entwicklung eines Fundaments für eine nachhaltige Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland unter den Aspekten einer verbindlichen und flächendeckenden Gestaltung der Gewaltprävention, von Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Qualitätsentwicklung und -sicherung, von Wissenschaft, Forschung und Wissenstransfer sowie von Kooperation, Vernetzung und Koordination scheint es tatsächlich an der Zeit zu sein, eine nationale Strategie zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention zu entwickeln und in der Folge umzusetzen.

Wir benötigen eine solche Strategie nicht etwa deswegen, weil es in den letzten 25 Jahren im Bereich der Gewaltprävention keine Fortschritte gegeben hätte, ganz im Gegenteil hat das Symposium gezeigt, dass es sehr positive Entwicklungen gegeben hat – hier seien beispielhaft die Entwicklungen im Bereich häuslicher und sexualisierter Ge-

²²² Kleindieck, R.: „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven“, <http://gewalt-praevention.info/>, S. 4-5

walt, im Bereich der Gewalt in der Erziehung, im Bereich des Kinderschutzes, im Bereich der Gewalt im Fußball sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung genannt –, sondern weil sich gezeigt hat, dass einerseits die Potentiale vorhanden sind, andererseits aber längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um die Gewaltprävention weiter zu qualifizieren.

Dies betrifft auch und immer noch die schon genannten Bereiche, für die im Rahmen des Symposions an vielen Stellen Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung gemacht wurden, es betrifft insbesondere aber solche, in denen die Gewaltprävention eher noch in den Kinderschuhen steckt, wie beispielsweise den Bereich Gewalt in der Pflege oder den Bereich Gesundheit bzw. Public Health.

Fragen der Weiterentwicklung der einzelnen Bereiche der Gewaltprävention standen jedoch nicht im Zentrum des Symposions und demzufolge auch nicht dieses Beitrages. Diese Fragen sind von den in den einzelnen Arbeitsbereichen tätigen Akteur*innen weiter zu bearbeiten.

Selbstverständlich könnten dafür geeignete Voraussetzungen im Rahmen einer nationalen Strategie zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention geschaffen werden – z.B. im Sinne der Erarbeitung eines Masterplans für die Gewaltprävention in Deutschland. Dabei könnte an die Ergebnisse des Symposions angeknüpft werden, in dessen Rahmen beispielsweise bereits ein politisch zu verantwortender **Masterplan für Prävention** im Bereich des erzieherischen Gewaltschutzes in seinen Eckpunkten vorgestellt wurde. Auch für den Bereich Gesundheit und Public Health und Gewaltprävention wurde eine erste Programmatik vorgelegt. Ebenso wurden Vorschläge für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung wirksamer Maßnahmen mit Blick auf einzelne Zielgruppen zum Symposium in großer Anzahl vorgelegt und in dessen Verlauf diskutiert.²²³ Bzgl. der von *Kleindiek* angesprochenen Ursachenfor-

²²³ Vgl. hierzu z.B. die Beiträge zur Partner*inengewalt, zur sexualisierten Gewalt, zur Gewalt in Kita und Schule, zur Gewalt in der Pflege oder zur De-

schung – aber nicht nur mit Blick auf diese – wurde im Rahmen des Symposions für den Bereich Kita und Gewalt ein Nationaler Aktionsplan für eine bundesweite Großforschung und -evaluation angeregt – unter anderem mit Blick darauf, dass Forschung und Evaluation ansonsten in einem unzusammenhängenden Klein-Klein stecken bleiben und wenig Wirkung entfalten. Die im Laufe des Symposions erhobenen Forderungen nach gesetzlicher Verankerung der Präventionsarbeit verweisen ebenfalls auf Fragen nationaler Bedeutung, die zwar sicherlich noch einer intensiven Diskussion bedürfen, sich jedoch möglicherweise im Zuge der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans Gewaltprävention klären ließen, ebenso wie die Forderungen nach gesetzlichen Veränderungen in einzelnen Bereichen der Prävention. Mit den Ergebnissen des Symposions liegen jedenfalls in zunächst ausreichendem Umfang qualifizierte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention in ihren einzelnen Bereichen in konzentrierter Form vor. Daneben hat das Symposium gezeigt, dass arbeitsfeldübergreifend viele und substantielle Ideen sowohl für den Bereich von Wissenschaft, Forschung und Transfer (Wissenschaft-Praxis/Praxis-Wissenschaft) und Qualitätsentwicklung und -sicherung als auch für den Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Entwicklung einer verbindlichen und bedarfsgerechten Gewaltprävention auf ihre Umsetzung warten. Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht so sehr die Frage, ob genug “Material” vorliegt, um eine langfristige nationale Strategie für die Gewaltprävention zu entwickeln. Und es stellt sich zunächst auch nicht die Frage, wie der Prozess der Erarbeitung einer nationalen Strategie zu gestalten wäre. Denn alle Akteur*innen, die für die Erarbeitung einer solchen Strategie gefragt sind, können diesbzgl. auf bewährte Konzepte und Modelle zurückgreifen.²²⁴

Es stellt sich vielmehr die Frage, welche Voraussetzungen für die Entwicklung einer nationalen Strategie zur Weiterentwicklung der Ge-

radikalisierung junger Menschen, zur polizeilichen Prävention und Intervention, um nur einige herauszugreifen.

²²⁴ Hier sei beispielhaft nur auf nationale Aktionspläne im Bereich häuslicher Gewalt hingewiesen.

waltprävention neben dem politischen und dem Willen der Akteur*innen im Feld über die bereits genannten und zum Teil schon realisierten noch gegeben sein müssen.

Sicher ist, dass eine solche Strategie nur vernetzt und kooperativ, professions-, ressort- und institutionenübergreifend entwickelt werden kann. Dies verweist vor allem auf all die Handlungsbedarfe, die bzgl. der Frage von Vernetzung, Kooperation und Koordination im Laufe des Symposions deutlich geworden und in der entsprechenden Zusammenfassung unter Punkt V²²⁵ dargestellt sind. Diese sind für das gesamte Arbeitsfeld nicht nur von allergrößter Bedeutung, sondern eine große Herausforderung, die bei den Akteur*innen vor Ort nicht Halt macht, sondern auch und zum Teil insbesondere die Akteur*innen in kommunalen und ministeriellen Verwaltungen auf Landes- und Bundesebene sowie die Politik betrifft. Und auch für die Entwicklung einer nationalen Strategie zur Entwicklung nachhaltiger Gewaltprävention in Deutschland sind sie von zentraler Bedeutung: Es muss unter anderem akzeptiert werden (was ja auch schon in manchen Fällen geschehen ist), dass ein solcher Prozess professionell und auf Augenhöhe gestaltet wird, dass nicht nur die Umsetzung eines solchen Plans finanzielle Mittel erfordert, sondern auch schon dessen Erarbeitung und dass die Bereitschaft aller Beteiligten zu entwickeln ist, Ressortegoismen zu überwinden und sachangemessen im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu arbeiten.

Wenn es im Rückblick das wesentlichste Ergebnis des Symposions ist, dass ein Nationaler Aktionsplan bzw. eine Nationale Strategie Gewaltprävention benötigt wird, so bestätigt sich, wovon Erich Marks und der Autor bei der Einladung zum Symposium ausgegangen sind: Die Rahmenbedingungen für die Gewaltprävention sind auf den Ebenen von Kommunen, Ländern und Bund noch längst nicht so ausgestaltet und die Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen noch nicht so entwickelt, dass von einem soliden Fundament für eine nachhaltige Gewaltprävention in der Bundesrepublik Deutschland gesprochen werden könnte.

²²⁵ Vgl. www.gewalt-praevention.info/

Andererseits hat das Symposium gezeigt, dass die Arbeit der letzten 25 Jahre in diesem Bereich sehr erfolgreich war und die Potentiale für deren Weiterentwicklung in nicht zu unterschätzendem Maße vorhanden sind. Insofern war das Symposium nicht nur eine (kritische) Bestandsaufnahme von 25 Jahren Gewaltprävention sowie ein Ort für die Formulierung ihrer künftigen Perspektiven, sondern zugleich auch ein Ort der Ermutigung für alle Beteiligten zu weiterem Engagement für ein Zusammenleben mit weniger Gewalt in unserer Gesellschaft.